

Beginn: 19.04 Uhr Ende: 21.15 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 32/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	PAWLEK Dieter
BOLLAUF Susanne	PUTZ Christian
BRUNNER Roman	RECHBERGER DI Claus bis Pkt. 731, 21.10 Uhr
BRUNNER Sebastian	RÖHRICH Christian
CIPAK Martin	SAVIC Rodoljub
ERBEN Karin	SCHLÖGL Ingrid
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	SCHMIDL Marga
HOLZER Michael	SCHWARZ Herbert
JAKSCH Walter	SEDA Michael
KAUKAL Beatrix	STEINBICHLER Ing. Stefan
KIRNBERGER Andreas	TEUFL Thomas
LIEHR Florian	TRENKER Ingrid
MAYER Elisabeth ab Pkt. 685, 19.32 Uhr	WEINZINGER Manfred
NEMEC Inge	WEINZINGER Viktor
OPPITZ DI Albrecht	WISZNIEWSKI Karim ab Pkt. 720, 20.52 Uhr
PANNOSCH Mag. Karl	WOLKERSTORFER Harald bis Pkt. 731, 21.10 Uhr

entschuldigt:

MARINGER Christiane	

Weiters waren anwesend:

GANNESHOFER Christian	STANEK Josefine
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia
WOHLMUTH Mag. Jakob	

2. Bestellen der Verifikatoren

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| 21) Für die SPÖ: | PUTZ GR Christian |
| 22) Für die ÖVP: | MAYER GR Elisabeth |
| 23) Für die LiB&G: | SCHMIDL GR Marga |
| 24) Parteifrei: | CIPAK GR Martin |
| 25) Für die NEOS: | ANGERER GR Christoph |

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia; STANEK Josefine

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage

4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt**:

Im öffentlichen Teil:

GR0686 Instandhaltungsmanagement der Objekte der Stadtgemeinde

Im nicht öffentlichen Teil:

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

DA01 Förderung Casa dei Bambini

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan, BOLLAUF STR Susanne, ANGERER GR Christoph, KIRNBERGER GR Andreas, MARINGER STR Christiane, CIPAK GR Martin

Aufnahme in die Tagesordnung:	JA - einstimmig
Aufnahme als Tagesordnungspunkt:	GR0733
Behandlung nach:	GR0726

DA02 Zertifikat „Transparente Gemeinde“ von Transparency International für Purkersdorf

Antragsteller: ANGERER GR Christoph

Aufnahme in die Tagesordnung:	Nein
Aufnahme als Tagesordnungspunkt:	GR0734
Behandlung nach:	GR0733

Dazu sprachen: Angerer, Steinbichler, Schmidl, Weinzingler V., Erben
Antrag V. Weinzingler: Antrag auf Ende der Diskussion

Dafür: 2

Enthalten: 5 (Oppitz, Liehr, Holzer, Erben, Cipak)

Dagegen: 24 (Bollauf, Brunner S., Brunner R., Hlavka-De Martin, Jaksch, Kaukal, Nemeč, Pannosch, Pawlek, Putz, Rechberger, Röhrich, Savic, Schlögl, Schwarz, Seda, Steinbichler, Teufl, Trenker, Weinzingler M, Weinzingler V., Wiszniewski, Wolkerstorfer, Kirnberger)

Gedenken an den am 17. Februar 2019 verstorbenen Fritz Köckeis.

2.1. Gemeinderäte

Nachfolgend auf Fritz Köckeis wurde am 12.02.2019 Dieter PAWLEK als Gemeinderat angelobt.

2.2. Zusammenlegung Grundstücke – Hauptschulgemeinde

Die Hauptschulgemeinde ist Eigentümerin von 3 beieinanderliegenden Parzellen im Gesamtausmaß von 4.730m², Postadresse Alois Mayer-Gasse 4, 3002 Purkersdorf. Um Komplikationen bei etwaigen weiteren Einreichungen udgl. zu vermeiden, soll die Zusammenlegung von 2 Parzellen in der nächsten Sitzung des Gremiums beschlossen werden.

2.3. Förderbeitrag Tagesbetreuungseinrichtung ‚PUKI‘

Das Land NÖ hat für die Kleinkindergruppe ‚PUKI‘ für das Kindergartenjahr 2018/2019 unter Berücksichtigung der Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbetrag in Höhe von € 20.971,- zugesagt. Aufgrund der halbjährlichen Auszahlung ergibt sich für den Zeitraum Sept. 2018 bis Februar 2019 ein Förderbetrag in Höhe von € 10.485,50.

2.4. Förderbeitrag Tagesbetreuungseinrichtung ‚Schülerhort Alois Mayer-Gasse 4‘

Das Land NÖ hat für den Betrieb des Schülerhortes Alois Mayer-Gasse 4 für das Betriebsjahr 2018/2019 für 4 dort im Betrieb befindliche Hortgruppen unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbetrag in Höhe von € 23.404,- errechnet. Aufgrund der halbjährlichen Auszahlung ergibt sich für den Zeitraum Sept. 2018 bis Februar 2019 ein Förderbetrag in Höhe von € 11.702,-.

2.5. Förderbeitrag Tagesbetreuungseinrichtung ‚Schülerhort Schwarzhubergasse 7‘

Das Land NÖ hat für den Betrieb des Schülerhortes Schwarzhubergasse 7 für das Betriebsjahr 2018/2019 für 5 dort im Betrieb befindliche Hortgruppen unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbetrag in Höhe von € 29.255,- errechnet. Aufgrund der halbjährlichen Auszahlung ergibt sich für den Zeitraum Sept. 2018 bis Februar 2019 ein Förderbetrag in Höhe von € 14.627,50.

2.6. Sonderschulgemeinde: Förderung schulische Tagesbetreuung

Das Land NÖ fördert aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen Art. 15a B-VG-Vereinbarung die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulform geführt werden, in Form einer Förderung für den Personalaufwand im Freizeitbereich. Für das Schuljahr 2018/2019 sind aus diesem Titel € 50.400,- zugesagt worden.

2.7. Bericht über allgemeine Vorhaben

2.8. Terminplanung 2019

Der BGM ersucht um Abänderung der Uhrzeit der STR-Sitzungen von 18:30h auf 19:00 Uhr:

Terminplan 2019		
Stadtrat	Datum / Uhrzeit	Gemeinderat
	14.05.2019, 19:00 Uhr	
	18.06.2019, 19:00 Uhr	
	25.06.2019, 19:00 Uhr	
	20.08.2019, 19:00 Uhr	
	17.09.2019, 19:00 Uhr	
	24.09.2019, 19:00 Uhr	
	15.10.2019, 19:00 Uhr	
	19.11.2019, 19:00 Uhr	
	26.11.2019, 19:00 Uhr	

Ich ersuche alle Ausschussvorsitzenden die Termine für die Sitzungen ihrer Gremien so zu legen, dass eine zeitgerechte Vorbereitung der Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates möglich ist.

ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anfrage Schmidl:

Verbesserung / Übergänge: Herrengasse, Bahnabgang Alois Mayer-Gasse, Bahnhofstraße zur Sene Cura – Stand der Dinge?

Antwort Steinbichler:

Gespräche mit der ÖBB werden gehalten; etwaige Verlegung der Holzverlade in die Bahnhofstraße. Auf Anfrage vom Baudirektor ergänzt: Markierung wird aufgetragen, sobald die Nächte warm genug sind, damit die Farbe dauerhaft haften kann – ca. Ostern

2.A. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 27.11.2018 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 20. Sitzung vom 27.11.2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 19.03.2019

Das Protokoll des Gemeinderates vom 19.03.2019 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

GR CIPAK (parteilos)

NEOS

Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

BERICHT

Das 19. Geschäftsjahr der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH endete am 30. Juni 2018. Der Jahresabschluss wurde von der Steuerberatungskanzlei Holztrattner GmbH erstellt. Der Jahresabschluss wurde von der ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen, dass der Jahresabschluss der WIPUR GmbH den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt.

In der WIPUR-Aufsichtsratssitzung am 21.01.2019 wurden die einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen von der Geschäftsführung ausführlich erläutert. Der Jahresabschluss zum 30.06.2018 wurde in der anschließenden Generalversammlung festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von € 145.610,27 und daraus folgend der kumulierte Bilanzgewinn in Höhe von € 42.198,40 (Vorjahr Bilanzverlust € 103.411,87) wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Geschäftsjahr 2017/18 stand im Zeichen der vorbereitenden Arbeiten für das Projekt „Neubau Hochbauten Wienerwaldbad Purkersdorf“ sowie in der Erarbeitung von Sanierungs- bzw. Ausbaukonzepten für den Schülerhort und die Neue Mittelschule Purkersdorf. Die normalen Betriebsführungsaufgaben der WIPUR GmbH – Betriebsführung Stadtsaal, Wienerwaldbad Purkersdorf und außerschulische Vermietung der Sporthalle im BG/BRG Purkersdorf – wiesen einen stabilen, unproblematischen Geschäftsverlauf auf und hatten stabile wirtschaftliche Ergebnisse eines Regelgeschäftsjahres zur Folge.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0683 Neubesetzung WIPUR-Aufsichtsrat

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Die letzte Aufsichtsratsperiode ist mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2018 abgelaufen.

Für die neue Aufsichtsratsperiode werden folgende Aufsichtsratsmitglieder für den 8-köpfigen Aufsichtsrat nominiert:

Von der SPÖ nominiert:

Katharina Franke
Dr. Ernst Grossmann
DI Dr. Gerald Leopold
DI Dr. Rudolf Orthofer
Ingrid Schlögl
Silvia Urban

Von der ÖVP nominiert:

DI Mag. Thomas Kasper

Von der LIB nominiert:

Mag. Gabriele Scholz

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Gesellschafterbeschluss Neubesetzung Aufsichtsrat – 20.03.2019

ANTRAG

Der Gemeinderat entsendet die im Sachverhalt angeführten Personen mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der WIPUR GmbH.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den beigefügten Gesellschafterbeschluss zu unterfertigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

im Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG

der

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH
mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf

Die Alleingesellschafterin fasst folgenden Beschluss:

Auf Basis des Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2019 setzt sich der WIPUR-Aufsichtsrat ab sofort aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Katharina FRANKE, geb. 12.03.1970, A-3011 Purkersdorf, Beethovenstraße 35
- Dr. Ernst GROSSMANN, geb. 18.11.1940, A-3002 Purkersdorf, Kaiser Josef-Straße 25
- DI Mag. Thomas KASPER, geb. 25.03.1976, A-3002 Purkersdorf, Johann Strauß-Gasse 1
- DI Dr. Gerald LEOPOLD, geb. 30.10.1959, A-3002 Purkersdorf, Herrengasse 7/2/9
- DI Dr. Rudolf ORTHOFER, geb. 30.04.1955, A-3002 Purkersdorf, Hiessberggasse 13/5
- Ingrid SCHLÖGL, geb. 22.09.1960, A-3011 Purkersdorf, Andreas Scheu-Gasse 28
- Mag. Gabriele SCHOLZ, geb. 04.11.1968, A-3002 Purkersdorf, Karlgasse 13/1
- Silvia URBAN, geb. 06.07.1943, A-3002 Purkersdorf, Wintergasse 34

Purkersdorf, am 20.03.2019

Berichterstatter / Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Die Ausbaugewerke sind in vollem Gange. Bis zur geplanten Betriebsfertigstellung am 26.04.2019 bleiben noch 6 Wochen. Ein straff abgestimmter Terminplan regelt den Einsatz der Ausbaugewerke. Es gibt noch ein kritisches Zeitfenster Anfang April, wo die Außentemperaturen mitspielen müssen – zu diesem Termin steht das Gewerk Bodenbeschichtung mit Verarbeitungstemperaturen von 10 °C sowie die gesamte Gestaltung der Rasenflächen an.

Durch die gute Zusammenarbeit aller ausführenden Firmen sind wir aber guter Dinge, dass hier eventuelle witterungsbedingte Verzögerungen noch abgedeckt werden können, damit einem pünktlichen Saisonstart in die neue Badesaison am 11.05.2019 nichts im Wege stehen sollte.

Im Bereich der Außenanlagen wurde die Stützmauer zum Parkplatz versetzt, um hier den Höhengsprung für den dann dahinterliegenden neuen Beach-Volleyball-Platz abzufangen. In Fortsetzung der Stützmauer wird zur Zeit an der Errichtung der Zaunfundamente entlang der Grundstücksgrenze zur B44 gearbeitet. Das neue Nebengebäude (Lager/Werkstatt) im Bereich der Wassertechnikanlagen wurde auch bereits versetzt. Sowohl am Hauptgebäude als auch am Nebengebäude laufen die letzten Arbeiten für die Anbringung der Dachabdichtung. Danach erfolgen die entsprechenden Dachaufbauten – extensive Begrünung, Aufbauten Liegeterrasse, Anbringung der PV-Anlage (Anfang April), etc. Im Keller des Hauptgebäudes wird eifrigst am Einbau der haustechnischen Anlagen gearbeitet. Die Verputzarbeiten wurden in der KW 10/2019 abgeschlossen. Bis Ende KW 12/2019 werden die Fliesenlegerarbeiten abgeschlossen. Im Zeitfenster KW 13-15/2019 erfolgt die Bodenbeschichtung im gesamten Gebäude. In den letzten beiden Wochen bis zur Betriebsfertigstellung stehen dann noch die Komplettierungsarbeiten im Bereich der Haustechnik, die Lieferung und Montage der Kabinensysteme sowie die Lieferung und Montage der Küchenausstattung am Programm.

Ab 01.04.2019 wird der Gärtner vor Ort sein und mit der Wiederherstellung der durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Rasenflächen (rund 2.900 m²) beginnen.

Die Wiederherstellung der Asphaltflächen vor dem Haupteingang des Wienerwaldbads ist für die KW 16/2019 eingetaktet.

Fotos von der Baustelle KW 06/2019:



Ausschreibungsverfahren

Ausführungsgewerk	Ausschreibungsverfahren	Status
Baumeisterarbeiten	1-stufiges offenes Verfahren nach Bundesvergabegesetz	Auftrag erteilt
HKLS-Installationen	1-stufiges offenes Verfahren nach Bundesvergabegesetz	Auftrag erteilt
Dachdecker/Spengler	1-stufiges offenes Verfahren nach Bundesvergabegesetz	Auftrag erteilt
Elektroinstallationen	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Mess- und Regeltechnik	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Gewerbekälte	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Holzbau	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Fenster	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt

Türen	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	im Laufen
Kassengebäude	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Maler	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Fliesenlegerarbeiten	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Bodenbeschichtung	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Schlosser I	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Schlosser II	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Gärtner	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Sperrsystem	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Zutrittssystem/Eintrittskassa	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Bankomatsystem	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Kabinenanlage	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Beschriftung	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	im Laufen
Feuerlöscher	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	im Laufen
Sanitärgegenstände	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	im Laufen
Kinderspielgeräte	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Kücheneinrichtung	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt
Buffet-Terrassenmöbel	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	im Laufen
Mobiliar Liegeterrasse	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	im Laufen
Einrichtung Personalräume	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Technisches Equipment		
Beach-Volleyball-Platz	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	Auftrag erteilt

Kostenmanagement

Wie schon in den letzten Gemeinderatssitzungen berichtet, ist das ursprünglich festgelegte Kostenbudget von Netto-Errichtungskosten (inklusive Einrichtung) in Höhe € 2.850.000,-- nicht einhaltbar. Die derzeitige Hochrechnung lässt eine knapp 10%ige Kostensteigerung von k€ 280 trotz laufender Optimierungsmaßnahmen erwarten. Die Kostensteigerung ist im Wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Teilweise massiv höhere Angebotspreise aufgrund guter Auftragslage im Vergleich zur ursprünglichen Projektkalkulation
- Änderung des Regenwasser-Kanalkonzepts aufgrund falscher Planunterlagen (Bestandspläne)
- Änderung des Stromanschlusses – Errichtung einer eigenen Trafostation auf der Hochspannungsebene – und damit auch entsprechende Mehrkosten beim Elektriker (u.a. längere Kabelwege)

Im Zuge der Wiederherstellungsarbeiten der durch die Bautätigkeit in Anspruch genommenen Gehsteigflächen („namenlose Straße“ von der B44 zum Parkplatz vor dem Haupteingang und entlang der Grundstücksgrenze an der B44) wäre es sehr sinnvoll, einerseits den schon sehr desolaten Fahrbahnbelag der „namenlosen Straße“ inklusive dem Unterbau zu erneuern und andererseits auch die öffentliche Straßenbeleuchtung in diesem Bereich auf den letzten Stand (LED-Leuchten, wie bereits in Teilen der Fürstenberggasse eingesetzt) zu bringen, um hier eine saubere nachhaltige Lösung herzustellen. Die Arbeiten sollen sinnvollerweise im Zuge der Fertigstellungsarbeiten des Neubaus der Hochbauten des Wienerwaldbads Hand in Hand hergestellt werden. Die Kostenschätzungen der Baufirma und von Elektro Wächter (für die Straßenbeleuchtung) belaufen sich auf netto k€ 34 + k€ 6 = netto k€ 40. Diese Kosten sollen auch über das Projekt entsprechend abgerechnet werden.

Durch die zu erwartende Kostenüberschreitung wird auch eine Aufstockung der Kreditfinanzierung (derzeit k€ 2.850) nötig. Die WIPUR GmbH wird gemeinsam mit der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Purkersdorf einen Vorschlag für die Beschaffung der zusätzlichen Kreditmittel bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im Juni 2019 beschlussfertig ausarbeiten.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Aufstockung des Projektbudgets an Netto-Errichtungskosten um k€ 280 + k€ 40 für zusätzliche Maßnahmen im Straßenbau und der öffentlichen Beleuchtung auf € 3.170.000,- zu.

Zu diesem Bericht / Antrag sprachen:

Steinbichler, Oppitz, Angerer, Holzer, Weinzinger V., Cipak, Erben, Schmidl

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 26

Enthalten: 5 (Holzer, Kirnberger, Liehr, Oppitz, Schmidl)

Dagegen: 1 (Angerer)

GR Mayer nimmt an der Sitzung teil.

GR0685 **Projekt ‚Sanierung Mittelschule‘**

Berichterstatter: **STEINBICHLER BGM Ing. Stefan**

Vorausgesetzt einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Neue Mittelschulgemeinde soll ein erster Sanierungsteil in den Sommermonaten Juli/August 2019 abgewickelt werden. Dieser Teil wird Maßnahmen umfassen, wo wir einerseits ohne Baugenehmigung auskommen und keine Genehmigung des Denkmalamts benötigen und andererseits sofort eine konkrete Verbesserung für die Nutzer spürbar wird.

- Dringend notwendige Trockenlegungsmaßnahmen im Keller
- Erste Schritte zur Sanierung der Elektroanlage
- Einbau einer MSR-geführten Heizungssteuerung
- Erneuerung der Turnsaalbeleuchtung (LED)
- Herstellung eines ordnungsgemäßen Datennetzwerkes (zu den EDV-Räumen, zur Direktion und zum Lehrerzimmer) inklusive einer Aufrüstung des bestehenden UPC-Anschlusses

Für dieses Paket sind All-in-Errichtungskosten in Höhe von rund Brutto € 450.000, -- veranschlagt. Das Projekt soll im Namen und auf Rechnung der Neuen Mittelschulgemeinde durch die WIPUR GmbH abgewickelt werden.

Unter der Annahme einer 20-jährigen Finanzierung mit einem Zinssatz von 1,5% und unter Zugrundelegung der Kopfquote für 2019 würde sich eine Budgetbelastung für die Stadtgemeinde Purkersdorf für 2019 in Höhe von rund € 7.200,-- ergeben – Folgejahre: rund € 14.400,--. Alle Angaben ohne Berücksichtigung etwaiger Förderungen durch das Land NÖ.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:
Steinbichler, Schmidl

Anregung Schmidl:
DI Brandstetter von NÖ Energieberatung sollte als externer Berater für die Heizung beigezogen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0687 Naturbestattungsanlagenordnung

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Wie in der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 unter GR0653 beschlossen, hat die Stadtverwaltung nun eine Anlagenordnung für die Naturbestattungsanlage Feilerhöhe vorbereitet. Diese ‚Naturbestattungsanlagenordnung‘ regelt die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Fläche.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden ‚Naturbestattungsanlagenordnung‘ zu.

Beilage zu GR0687

Naturbestattungsanlagenordnung für die Naturbestattungsfläche „Feilerhöh“ in Purkersdorf

Die Naturbestattungsfläche „Feilerhöh“ in Purkersdorf ist eine kommunale Ruhestätte und ein friedlicher Ort des Gedenkens für unsere Verstorbenen, die sich ihre letzte Ruhe in der freien Natur wünschen. Die Pflege der Grabstellen übernimmt die Natur. Die Naturbestattungsfläche steht jedem Menschen zur Verfügung, frei von Religion und Konfession. Um den Verstorbenen, die sich uns anvertraut haben, den angemessenen Respekt entgegenzubringen und den Angehörigen ein würdiges Gedenken zu ermöglichen, legen wir folgende Anlagenordnung für die Naturbestattungsfläche fest:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Naturbestattungsfläche „Feilerhöh“ bietet Baumbestattungsplätze und wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf betrieben.

§ 2

Die Asche der Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne bei einer, von der Gemeinde zugewiesenen Grabstelle beigesetzt.

Möglichkeiten der Bestattung:

- a) Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum: bis maximal 10 Grabstellen für einen unbestimmten Personenkreis*
- b) Einzelbaum: bis maximal 10 Grabstellen für einen Berechtigten für einen individuell bestimmten Personenkreis*

§ 3

Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere in Wintermonaten bei Vereisung des Bodens und auch sonstigen witterungsbedingten Umständen die Beisetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann.

§ 4

Auf Wunsch kann auf einem Gedenkstein eine Namenstafel mit Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt durch einen Erfüllungsgehilfen.

Die Grabpflege übernimmt die Natur. Jegliche Art von Grabschmuck, zusätzliche Bepflanzungen und Kranzniederlegungen sind nicht gestattet.

*Grabkerzen mit offenem Licht und künstliche Lichter sind untersagt!
Offenes Feuer ist gänzlich verboten.*

§ 5

Die Naturbestattungsfläche soll nur zu angemessenen Tageszeiten besucht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine künstliche Beleuchtung und keine Sanitäranlagen vorhanden sind.

Das Betreten der Anlage erfolgt stets auf eigene Gefahr. Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass kein Winterdienst erfolgt. Wege werden bei Schneelage nicht geräumt und bei Glatteis nicht gestreut!

Überdies kann die Zugänglichkeit zur Naturbestattungsfläche aus gebotenem Anlass, vor allem aufgrund der Durchführung von Arbeiten, nach Ermessen eingeschränkt bzw. zeitweilig zur Gänze untersagt werden.

Bei extremen Wetterbedingungen kann die Anlage gesperrt und der Zugang untersagt werden.

Hunde sind erlaubt, aber an der Leine zu führen.

§ 6

Eine Enterdigung ist nicht möglich.

§ 7

Wurde die vom Nutzungsberechtigten ausgewählte und von der Behörde zugewiesene Grabstelle aufgrund höherer Gewalt vernichtet, so wird eine adäquate Ersatz-Grabstelle angeboten und zugewiesen. Wird diese Grabstelle vom Nutzungsberechtigten nicht akzeptiert, kann er das Benützungsrecht an der Grabstelle zurückgeben. Das gilt jedoch nur, solange die Urnenbeisetzung noch nicht stattgefunden hat.

Nach erfolgter Urnenbeisetzung kann eine Ersatzpflanzung erfolgen.

§ 8

Um den Verstorbenen den entsprechenden Respekt entgegen zu bringen, ist in der Anlage stets auf ein angemessenes, pietätvolles Verhalten zu achten.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- *Die Naturbestattungsanlage zu verunreinigen oder zu beschädigen.*
- *Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.*
- *Drucksorten zu verteilen oder zu plakatieren, Waren oder gewerblicher Dienste aller Art anzubieten.*
- *Spielen, Herumlaufen, Rauchen oder Lärmen.*

§ 9

Die Naturbestattungsanlagenordnung ist, in der jeweils gültigen Fassung, gut sichtbar und zugänglich in der Anlage anzubringen und auf der Homepage der Stadtgemeinde zu veröffentlichen.

Die Naturbestattungsanlagenordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft

*Der Bürgermeister
der Stadtgemeinde Purkersdorf*

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0688 Naturbestattung: Annex zum Dienstleistungsvertrag

Antragsteller: **STEINBICHLER BGM Ing. Stefan**

In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 wurde unter Punkt GR0653 wurde die Vergabe der Dienstleistung der Naturbestattung an paxnatura beschlossen. Am 21.12.2018 wurde der Bescheid erlassen, womit die Errichtung und der Betrieb der Naturbestattungsanlage bewilligt wurde. Um die im Bescheid festgehaltenen Auflagen zur Gänze zu erfüllen, soll nun eine Ergänzung zum ‚Dienstleistungskonzessionsvertrag‘ mit paxnatura unterfertigt werden, diese lautet wie folgt:

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF



Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Tel: 02231/63601

Fax: 02231/62267

E-Mail: gemeinde@purkersdorf.at

15.03.2019

Seite 1 von 1

Ergänzung zum Dienstleistungskonzessionsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Purkersdorf**

Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

und dem als Bestbieter des Vergabeverfahrens ermittelten Unternehmer

paxnatura Naturbestattungs GmbH & Co KG (FN 440541f)

Glanegg 2, 5082 Grödig

Die NÖ Landesregierung hat den Antrag der Stadtgemeinde auf Errichtung und Betrieb einer Naturbestattungsanlage per Bescheid, GS4-SR-26/379-2015 vom 18.12.2018 unter Einhaltung bestimmter Auflagen bewilligt.

Um die Einhaltung aller Auflagenpunkte gewährleisten zu können, halten die Vertragsparteien schriftlich fest, dass hoheitlichen Tätigkeiten, wie insbesondere die Zuweisung von Grabstellen und die Vorschreibung von Gebühren ausschließlich durch Organe der Stadtgemeinde zu erledigen sind.

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

paxnatura Naturbestattungs GmbH & Co KG

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Unterfertigung der Ergänzung zum Dienstleistungskonzessionsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der paxnatura zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0689 Verordnung hinsichtlich Anbahnung und Ausübung von Prostitution

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Aus aktuellem Anlass legt der Bürgermeister eine Verordnung vor, welche die Anbahnung und Ausübung von Prostitution entlang der Hauptverkehrsadern (gem. Planbeilage) in Purkersdorf verbietet.

Begründet wird die Verordnung wie folgt:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist dicht besiedelt und verfügt durchgängig im gesamten Gemeindegebiet nicht nur über Wohnhäuser- und -anlagen in unmittelbarer Nähe und Sichtkontakt zu gewerblichen Flächen, sondern auch über gem. §3 Abs. 2 des NÖ Prostitutionsgesetzes genannte Gebäude. Wie Sie auch der Planbeilage entnehmen können, geben die örtlichen Verhältnisse in Purkersdorf daher Anlass zur Befürchtung, ein etwaiger Bordellbetrieb bzw. eine Zimmervermietung mit Erotikservice und/oder ähnliche Etablissements können nachteilige Auswirkungen, wie beispielsweise die Störung des örtlichen Gemeinwesens oder/und eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zur Folge haben.

Vorrangig entlang der Hauptverkehrsadern in Purkersdorf befinden sich sowohl längs der B1 von der Stadtgrenze Wien bis zur Gemeindegrenze Gablitz, als auch entlang der B44, der Tullnerbachstraße bis zur Gemeindegrenze Tullnerbach: Alten- und Pflegeheime, Sportstätten, Amtsgebäude, Bahnhöfe und Stationen öffentlicher Verkehrsmittel, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen und die Wege dorthin. Allen voran sind Wohnhäuser und Wohnanlagen verdichtet und durchgängig bestehend. Die gesetzlich vorgegebene ‚unmittelbare Nähe‘ sowie Sichtkontakt zu gewerblichen Flächen ist entlang der Hauptverkehrsadern in Purkersdorf jedenfalls ausnahmslos gegeben.

Wie Sie der Planbeilage entnehmen können, sind die Flächen in Purkersdorf tatsächlich vorwiegend Wohngebiet bzw. Baulandkerngebiet. Nur ein Bruchteil der Fläche ist als Betriebsgebiet gewidmet und auch diese ist im kleinen Umkreis umgeben von Wohnobjekten. Zwar existieren ‚Industriegebiete‘, jedoch befinden sich in deren örtlichen Nahbereich Wohngebiete, die vermehrt von Kindern und Jugendlichen bewohnt sind.

Eine Verordnung, welche die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten verbietet, ist in Purkersdorf zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung und aus öffentlichen Interessen, besonders wegen Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Jugendschutzes aus den genannten Gründen und den örtlichen Gegebenheiten aus unserer Sicht unerlässlich.

So stellt die Einrichtung einer ‚Zimmervermietung für selbständige Models mit Erotikservice‘ bzw. ähnliche Etablissements eine Gefährdung auch im Hinblick auf das NÖ Jugendschutzgesetz dar, wonach der Schutz junger Menschen vor Gefahren, denen sie auf Grund ihres Alters und ihres Entwicklungszustandes nicht gewachsen sind. Die Stadtgemeinde sieht sich in der Pflicht und trägt die Verantwortung, dass sich junge Menschen hier gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer und ethischer Hinsicht.

Die Verordnung soll die Bereiche entlang der B1 (beidseitig 25m von der Straßenmitte aus gemessen) sowie entlang der B44 (beidseitig) im Ortsgebiet von Purkersdorf umfassen. Wie oben erwähnt, befinden sich hier Wohnungen, welche u.a. von Kindern und Jugendlichen bewohnt werden, Kindergärten, ein Gymnasium, Sportstätten, eine Pflegeeinrichtung, eine Seniorenpflegeresidenz, etc. - der relevante örtliche Nahbereich ist gegeben. (Siehe Planbeilage / blau schraffiert).

Ein Verbot der Anbahnung und Ausübung der Prostitution sowie die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird ist somit im öffentlichen Interesse dringend erforderlich.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt beiliegende Verordnung betreffend Anbahnung und Ausübung von Prostitution in der Stadtgemeinde Purkersdorf:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 19.03.2019

- *über ein Verbot der Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution sowie*
- *über ein Verbot der Kennzeichnung von Gebäuden, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird.*

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl. 4005-3, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet:

I.

Die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution sowie die Kennzeichnung von Gebäuden in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, ist zum Schutz der Nachbarschaft sowie aus öffentlichem Interesse in nachstehenden Bereichen des Gebietes der Stadtgemeinde Purkersdorf verboten:

- 1) entlang der B1, beidseitig (25m von der Straßenmitte aus gemessen) von der Stadtgrenze Wien bis zur Gemeindegrenze Gablitz;*
- 2) entlang der B44, beidseitig (25m von der Straßenmitte aus gemessen), beginnend mit der Tullnerbachstraße 1 bis zur Gemeindegrenze Tullnerbach;*

(gem. Planbeilage / blau schraffiert)

II.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Purkersdorf, am 19.03.2019

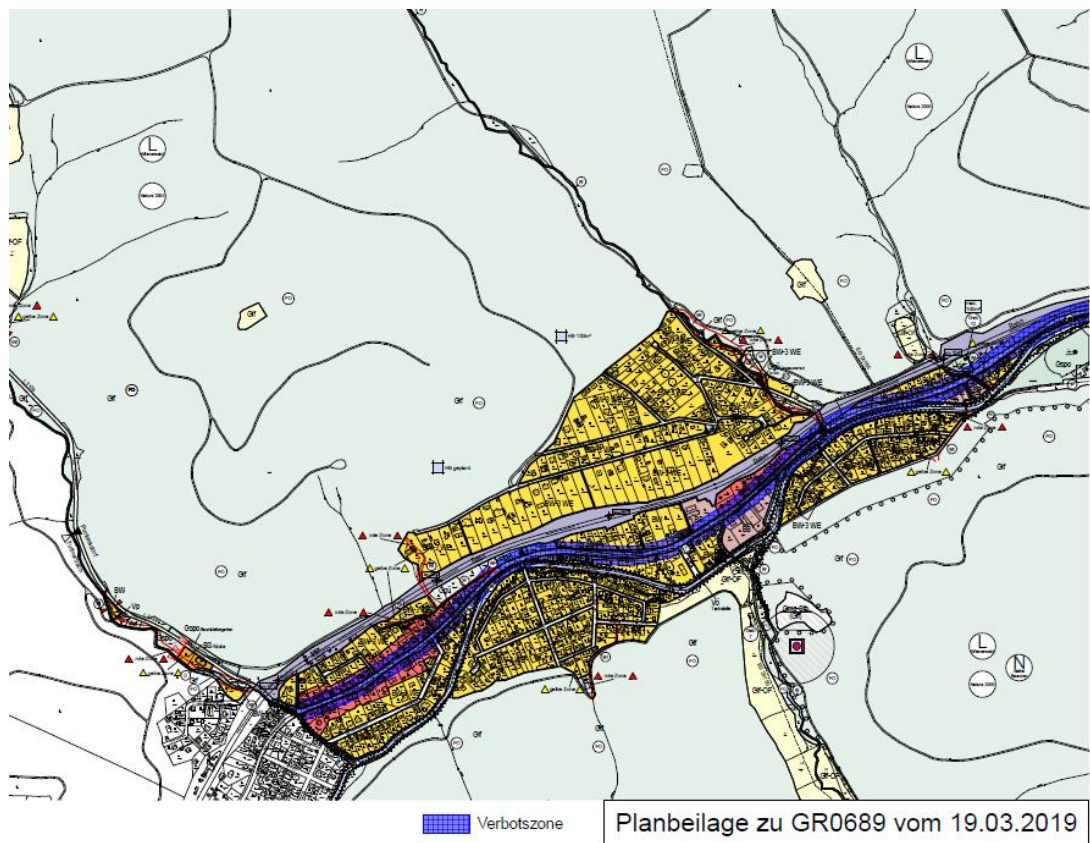
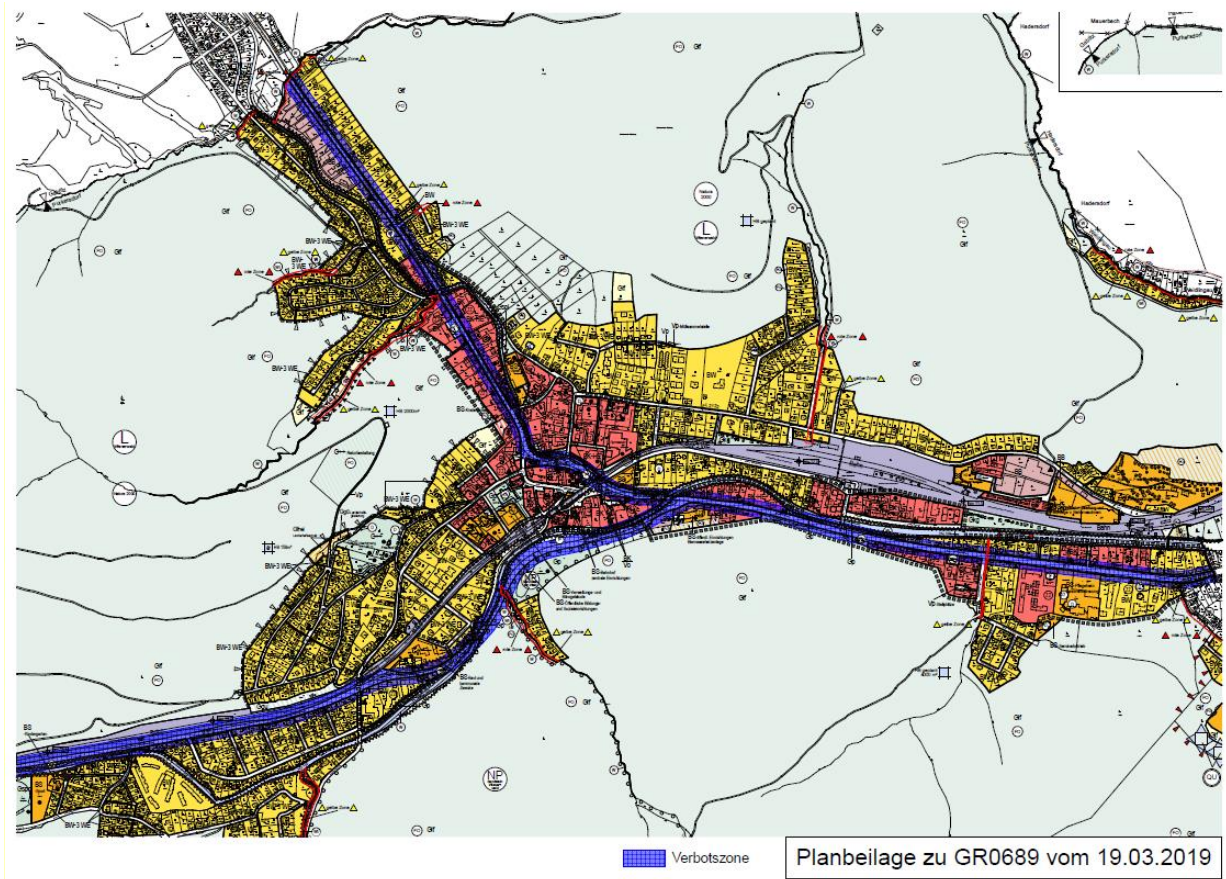
Der Bürgermeister

Zu diesem Antrag sprachen:

Steinbichler, Liehr, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilage zu GR0689 > Planbeilage



GR0690 Rechnungsabschluss 2018

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Im Rechnungsabschluss 2018 zeigen sich folgende Ergebnisse:

Der Rechnungsabschluss 2018 konnte wie im Vorjahr wieder positiv abgeschlossen werden. So weist der Gesamthaushalt 2018 ein **positives Jahresergebnis von € 1.203.746,27** (O.H. € 672.066,23, A.O.H. € 531.680,04 = gesamt € 1.203.746,27) auf.

Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2018 Einnahmen in der Höhe von € 24.830.365,22 und Ausgaben in der Höhe von € 24.158.298,99.

Aus dem O.H. wurden € 603.401,36 an Zuführungen an den AOH gebucht. Die Zuführungen an die einzelnen Vorhaben wurden wie folgt gebucht:

98	Haushaltsausgleich		
980	Zuführungen an den a.o. HH. bzw. Zuführungen aus dem o. HH.		
980000	Zuführungen an den a.o. HH. bzw. Zuführungen aus dem o. HH.		
1/980000-910008	Zuführung zum Vorhaben 8	85	51.181,80
1/980000-910009	Zuführung zum Vorhaben 9	85	2.835,03
1/980000-910014	Zuführung zum Vorhaben 14	85	16.522,13
1/980000-910016	Zuführung zum Vorhaben 16	85	15.272,98
1/980000-910020	Zuführung zum Vorhaben 20	85	
1/980000-910027	Zuführung zum Vorhaben 27	85	1.620,05
1/980000-910030	Zuführung zum Vorhaben 30	85	21,42
1/980000-910036	Zuführung zum Vorhaben 36	85	91.473,07
1/980000-910039	Zuführung zum Vorhaben 39	85	137.299,24
1/980000-910071	Zuführung zum Vorhaben 71	85	1.175,64
1/980000-910085	Zuführung zum Vorhaben 85	85	286.000,00
980	Zuführungen an den a.o. HH. bzw. Zuführungen aus dem o. HH.		0,00
			603.401,36

Der Darlehensstand belief sich mit 31.12.2018 (CHF Darlehen auf Basis Aufnahmekurs) auf € 25.188.272,89. Die Tilgungen lagen bei € 2.028.263,26, die Zinsbelastung bei € 118.981,59. Der Zugang exkl. CHF-Kursverluste betrug 2018 € 1.298.247,19. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Darlehensaufnahme Nr. 298 in Höhe von € 375.000,- zur Abdeckung des Darlehens bei der Wien-Süd (Sanierung FFW u. ASB Tullnerbachstraße 1) verwendet wurde, den Schuldenstand somit nicht erhöhte.

Die Leasingzahlung beliefen sich auf insgesamt € 84.256,43 das aushaftende Leasingobligo liegt per 31.12.2018 bei € 353.032,09.

Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2018 € 11.501.126,88.

Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2018 von € 29.440.129,54 auf.

Aus dem Überschuss des O.H. in Höhe von € 603.401,36 sollen wie im Vorjahr wieder uneinbringliche Forderungen ausgebucht werden – genaue Information und Aufstellung dazu wird in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.6.2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Überschuss des A.O.Haushalt in der Höhe von € 531.680,04 setzt sich gemäß der folgenden Aufstellung aus Soll-Überschüssen in diversen Vorhaben zusammen. Die jeweiligen Beträge werden in den jeweiligen Vorhaben in das Jahr 2019 übernommen:

RA 2018			
Vorhaben	Bezeichnung	Verwendung	Betrag
1	Natur- und Umweltschutz	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	26.327,88 €
3	Abwasserbeseitigung	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	153.877,27 €
5	Gehwege, Straßen	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	186.034,36 €
6	Brücken	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	48.053,30 €
13	Kinderspielplatz	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	4.014,14 €
38	Naturpark	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	10.644,36 €
47	Wirtschaftshöfe (Bauhof)	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	59.286,95 €
48	Friedhof	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	2.517,00 €
52	Schülerhort	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	673,75 €
56	Betriebe der Müllbeseitigung	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	6.805,38 €
61	Volksschule	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	28.691,49 €
68	Kleinkindergruppe	SOLL-Überschuss für 2019 stehen lassen	4.754,16 €
			531.680,04 €

Gemäß § 69 a der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch die Beilage „Fremdwährungsdarlehen“, weiters sind die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2018 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. wurde durch die ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH. erstellt und liegt inkl. schriftlichem Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018 vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2018 samt Beilagen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Kirnberger, Holzer

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 24

Enthalten: 8 (Holzer, Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Erben, Schmidl, Angerer)

GR0691 Neufestlegung der Insertionsentgelte – Amtsblatt


Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

Die Preisliste für das Amtsblatt (gültig ab 01.09.2016) soll wie folgt neu beschlossen werden.
Preisliste bisher:

ERSCHEINUNGSPLAN UND TARIFLISTE 2018

amtsblatt

Auflage 5.000 Stück, an alle Purkersdorfer Haushalte. Erscheinung ca. 9 x jährlich. Die Postverteilung erstreckt sich über 5 Werktage.



**STADTGEMEINDE
PURKERSDORF**

3002 Purkersdorf
Hauptplatz 1

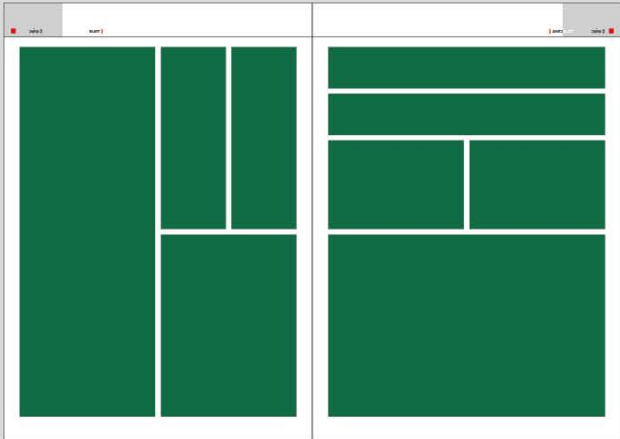
Dipl.-Ing. (FH) Elise Madl
Marketing und Kultur

Telefon: 02231 / 63 601 – 282
Fax: +43 2231 / 62 267
E-Mail: e.madl@purkersdorf.at
www.purkersdorf.at

Format:
A4 abfallend, 210 x 297 mm

Satzspiegel:
gesamt 188 x 251 mm
4 Spalten à 44 mm

Bitte liefern Sie Ihre Anzeige als druckfähiges PDF oder als JPG/TIF mit 300 dpi Auflösung im CMYK-Farbraum.
Für **Sonderwerbeformate** setzen Sie sich bitte mit Elise Madl in Verbindung: 02231 / 636 01 – 282



PREISE 2018

Alle Preise netto in Euro zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt. Es kann keine Agenturprovision gewährt werden!

Format	Breite x Höhe in Millimeter			abfallend + 3 mm ÜF	Preis SW	Preis 4C
1/8 Seite	92 x 59	188 x 26	44 x 122		70,00	140,00
1/4 Seite	92 x 122	188 x 60	44 x 251		140,00	280,00
1/2 Seite	92 x 251	188 x 122		A5 210 x 148	280,00	560,00
1/1 Seite	188 x 251			A4 210 x 297	560,00	1120,00
Wortanzeige (pro 150 Anschläge inkl. Leerzeichen)						20,00

TERMINE 2018

Postverteilung	Redaktionsschluss	Abgabe Druckerei
September	ab 11.09	DI 28.08.
Oktober	ab 09.10.	DI 25.09.
November	ab 13.11.	DI 30.10.
Dezember	ab 11.12.	DI 27.11.

1. Rabattstaffel

In der Zeitschriftenbranche ist es ganz allgemein üblich, guten Kunden als Dankeschön bessere Konditionen zukommen zu lassen. Beschwerden von Inserenten, die häufig Inserate im Amtsblatt schalten und sich darüber ärgerten, dass ihnen die Stadtgemeinde nicht entgegenkommt, haben dieses Problem offensichtlich gemacht. Eine spürbare Rabattstaffel gibt diesen Kunden das gute Gefühl, dass sich das häufige Buchen unseres Mediums für sie auch lohnt und wir ihre Treue zu schätzen wissen.

Über dieses Entgegenkommen hinaus motivieren Rabattstaffeln neue und bestehende Kunden, sich über eine häufigere Schaltung Gedanken zu machen und sich für mehr als eine Schaltung zu entscheiden. Das Rabattsystem soll also ein Anreiz sein, das Purkersdorfer Amtsblatt häufiger als Werbepattform zu nutzen.

Die neue Tarifliste wurden mit Jahreswechsel zur Anwendung gebracht – mit spürbarem Erfolg: Bereits zwei gänzlich neue Inserenten konnten direkt zu Mehrbuchungen bewogen werden.

2. Erscheinungsweise

2018 waren noch 9 reguläre Ausgaben des Amtsblattes vorgesehen, diese hatten zwischen. Mit der Erscheinungsweise von Kultursommerprogramm, Jakobimarktprogramm, Hauptplatzerneuerungsbroschüre, Klimabündnisaussendung und Bahn-/Bus-Plan ebenfalls als amtliche Mitteilung an alle Haushalte sind damit 2018 insgesamt 14 Amtsblätter erschienen.

Das erzeugt nicht nur einen großen Produktionsdruck in der Abteilung für Stadtmarketing, sondern belastet auch das Budget in den Bereichen Druckkosten und Versandgebühren.

Im Offsetdruckbereich übersteigen die Kosten der Maschineneinrichtung meist die Material- und Produktionskosten des einzelnen Auftrags. 9 Ausgaben mit 20 Seiten Umfang sind wesentlich teurer als 6 Ausgaben mit 32 Seiten. Rechenbeispiel (Preise aus 2018, exkl. MwSt.)

9x 20 Seiten à € 2.200 ergibt Kosten von € 19.800,- (insgesamt 180 Seiten)
6x 32 Seiten à € 2.630 ergibt Kosten von € 15.780,- (insgesamt 192 Seiten)

Obwohl also der Gesamtseitenumfang bei diesem Beispiel leicht steigt, gibt es eine Kosteneinsparung von rund 20%. Ähnliches gilt für den Versand, die Gewichtszunahme und damit Verteuerung des Versandtarifs macht die Kosten der Einzelaufträge nicht wett.

Eine Erscheinungsweise mit 6 regulären Ausgaben pro Jahr im 2-monatlichen Rhythmus wird empfohlen.

ANTRAG

Der Gemeinderat legt die Tarife und die Erscheinungsweise für das Amtsblatt ab 01.01.2019 wie folgt fest:

PURKERSDORFER AMTSBLATT | Mediadaten 2019

Erscheinungsplan 2019


Auflage **5.000 Stück**, an alle Purkersdorfer Haushalte. Erscheinung **6 x jährlich**. Die Postverteilung erstreckt sich über 5 Werktage.

Das Purkersdorfer Amtsblatt erscheint ab 2019 in einem neuen Rhythmus und einem neuen Design. Das Gemeindemagazin erreicht rund 4.000 Haushalte und liegt ab Erscheinen zwei Monate im Purkersdorfer Rathaus auf.

Format:
A4 abfallend, 210 x 297 mm

Satzspiegel:
gesamt 184 x 259 mm
3 Spalten à 58 mm oder
2 Spalten à 89 mm

Bitte liefern Sie Ihre Anzeige als druckfähiges PDF oder als JPG/TIF mit 300 dpi Auflösung im CMYK-Farbraum.
Für **Sonderwerbeformate** setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.



ERSCHEINUNGSTERMINE 2019

Postverteilung		Abgabe Druckerei	Redaktionsschluss
Februar	ab 21.02.2019	14.02.2019	07.02.2019
April	ab 22.04.2019	15.04.2019	08.04.2019
Juni	ab 21.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
August	ab 22.08.2019	15.08.2019	08.08.2019
Oktober	ab 24.10.2019	17.10.2019	10.10.2019
Dezember	ab 16.12.2019	09.12.2019	02.12.2019

Alle Preise netto in Euro zuzüglich 5% Werbeabgabe und 20% MwSt. Es kann keine Agenturprovision gewährt werden!
Rabatte:
6 Schaltungen pro Jahr: 30 %
5 Schaltungen pro Jahr: 25 %
4 Schaltungen pro Jahr: 15 %
3 Schaltungen pro Jahr: 10 %

PREISE 2019

Format	Breite x Höhe in Millimeter			abfallend + 3 mm UF	Preis SW	Preis 4C
1/8 Seite	89 x 61	184 x 28	44 x 122		70,00	140,00
1/4 Seite	89 x 127	184 x 61	44 x 251		140,00	280,00
1/3 Seite	59 x 184	184 x 83	123 x 61		220,00	440,00
1/2 Seite	89 x 259	184 x 127		A5 210 x 148	280,00	560,00
1/1 Seite	184 x 259			A4 210 x 297	560,00	1120,00
Wortanzeige (pro 150 Anschläge inkl. Leerzeichen)						20,00

KONTAKT

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF

Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, Telefon: 02231 / 63 601, E-Mail: gemeinde@purkersdorf.at
Für das Amtsblatt verantwortlich: Dipl.-Ing. (FH) Elise Madl, e.madl@purkersdorf.at, Telefon: 02231 / 63 601

Zu diesem Antrag sprachen:
Pannosch, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0692 Gebührenordnung neu – Naturbestattungsanlage

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Wie in der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 unter GR0653 entschieden, wurde nun die am 01.12.2010, GR0095, beschlossene Friedhofsgebührenordnung um die Naturbestattungsanlage erweitert.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden ‚Friedhofsgebührenordnung‘ zu.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 19. März 2019, GR0692, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof und der Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Stadtfriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt

a)	1) für gemeinsame Reihengräber	€	100,00
	2) für einzelne Reihengräber	€	100,00
b)	für Familiengräber und zwar		
	1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	650,00
	2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	990,00
c)	1) für Urnengräber bis zu 4 Urnen	€	160,00
	2) für Urnengräber bis zu 8 Urnen	€	330,00
	3) für Urnengräber von mehr als 8 Urnen	€	650,00
d)	für Urnennischen bis zu 2 Urnen	€	460,00

(2) Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern sowie bei Familiengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

(3) Für Grüfte auf 30 Jahre

a)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	3.300,00
b)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	3.900,00
c)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	6.600,00
d)	Grüfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€	8.400,00

(4) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechts auf 10 Jahre auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt:

a) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle	€	1.590,00
b) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle	€	1.290,00
c) Einzelbäume (bis max. 10 Grabstellen): pro Einzelbaum A	€	8.200,00
d) Einzelbäume (bis max. 10 Grabstellen): pro Einzelbaum B	€	7.200,00

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

(1 / a) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(1 / b) Wenn anlässlich der Fälligkeit der Verlängerungsgebühren das Grab nur von Kinderleichen belegt ist (i.S. § 2 Abs. 2), gelten dessen Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Dauert jedoch zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Grabstellenbenützensrecht für die Grabstelle nicht volle 10 Jahre, ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Grabstellenbenützensrechtes auf 10 Jahre zu entrichten, wobei die Fristen stets auf den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn, anzurechnen sind.

(4) Die Verlängerungsgebühr für die Grabstellen auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöhe' wird mit € 0,00 festgesetzt.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt

a) für ein Grab	€	800,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€	400,00
b) für eine Gruft	€	1.300,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits in der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€	400,00
c) für eine Urne (in Urnengräbern)	€	150,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Urnen erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Urne um	€	30,00
d) für eine Urne (in Urnennischen)	€	250,00
e) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen eines Grabes	€	600,00

f) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen
des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen
eines Urnengrabes € 250,00

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die
Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis e) festgesetzten Gebühren.

(3) Die Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh'
beträgt pro Urnenbeisetzung € 690,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung nach § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt
225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr gem. § 4.

Es gibt keine Möglichkeit der Enterdigung auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh'.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der
Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle
beträgt pro angefangenem Tag € 45,00

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt nach Kundmachung am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates vom außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Erben, Bollauf, Schmidl, Steinbichler, Weinzingler V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0693 Bezugsvorschüsse und Darlehen

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Für die Haushaltsstelle Bezugsvorschüsse und Darlehen (HH-Stelle: 1/090000-256000) ist für das Jahr 2019 ein Budget in der Höhe von € 10.000,00 vorgesehen. Da nun ein Antrag auf Bezugsvorschuss vorliegt, der den Voranschlag 2019 übersteigen würde, soll das Budget überschritten werden und im Zuge eines 1. NTVA 2019 um € 20.000,00 erhöht werden. Die Rückzahlung erfolgt über die HH-Stelle 2/090000+256000 und sind für das Jahr 2019 in der Höhe von € 18.000,00 zu erwarten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt für die Haushaltsstelle 1/090000-256000 Bezugsvorschüsse und Darlehen eine Überschreitung in der Höhe von € 20.000,00 zu genehmigen. Im Zuges des 1. NTVA 2019 ist das Budget auf € 30.000,00 zu erhöhen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Schmidl

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 31

Enthalten: 1 (Angerer)

- GR0694 Grundankäufe – Parzellen Nr. 537/16 und 616/3**
- a) **Linzer Straße 50 / Karl Gruber-Gasse 2 – Grundankauf**
 - b) **Linzer Straße 60 – Ankauf von Grundstücksstreifen**
 - c) **Linzer Straße 66 + 68 – Ankauf von Grundstücksstreifen**

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

a) Linzer Straße 50/Karl Gruber-Gasse 2 – Grundankauf

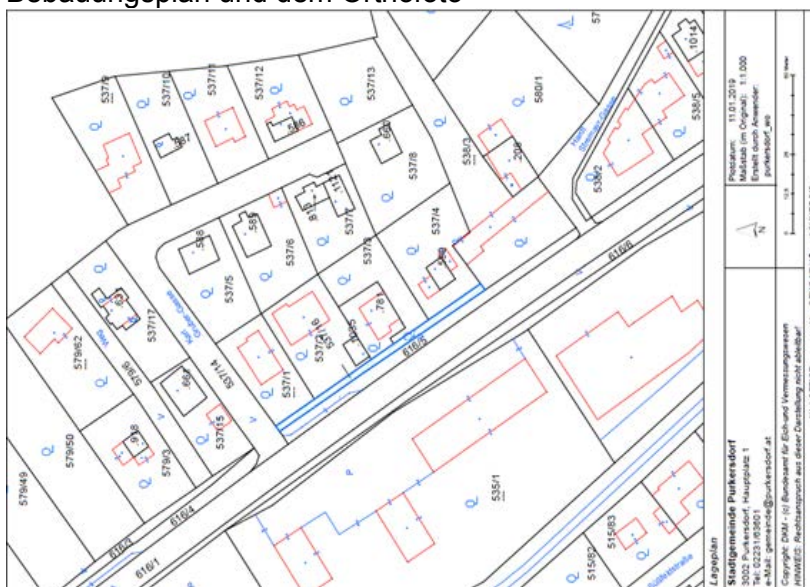
Die Eigentümer der Liegenschaft Karl Gruber-Gasse 2, 3002 Purkersdorf, Parz. 537/1, EZ. 1671, KG. Purkersdorf, haben mit Schreiben vom 12.11.2018, ein Kaufangebot für die Teilfläche des Grundstückes 537/16, EZ. 2245, KG. Purkersdorf, im Ausmaß von ca. 32 m² zu einem Kaufpreis von € 150,00/m² bei der Stadtgemeinde eingebracht.

Dieser Grundstücksteil der Parzelle Nr. 537/16 liegt zwischen dem Grundstück 537/1 und 616/5, ist mit einer Einfriedungsmauer umgeben und in der Natur dem Grundstück 537/1 bereits seit längerer Zeit einverleibt und wird als Garten genutzt. Auf Grund des nachstehenden Orthofoto's ist ersichtlich, dass der gesamte Parzellenstreifen Nr. 537/16, von den jeweiligen dahinterliegenden Grundstückseigentümern genutzt wird. Nach Durchsicht der vorangegangenen Bauakten bzw. Grundteilung zu der gegenständlichen Parzelle konnte festgestellt werden, dass für die Einverleibung der jeweiligen Grundstücksteile aus der Parzelle Nr. 537/16 bereits eine Zustimmung signalisiert wurde.

Laut rechtsgültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan weist diese Parzelle Nr. 537/16 eine Widmung als Straßenanlage auf. Eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung kann auf Grund der derzeitigen Widmung nicht vorgeschrieben werden.

Von Seiten des Bauausschusses besteht gegen den Verkauf des beantragten Grundstücksteiles der Parzelle Nr. 537/16 im Ausmaß von ca. 32 m² kein Einwand. Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserstellung und Durchführung im Grundbuch haben die Antragsteller zu tragen. Im Zuge der nächsten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes sollte der Gemeinderat über eine Umwidmung in Bauland Wohngebiet beraten.

Nachfolgend: Auszug aus der Katastermappe, dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und dem Orthofoto



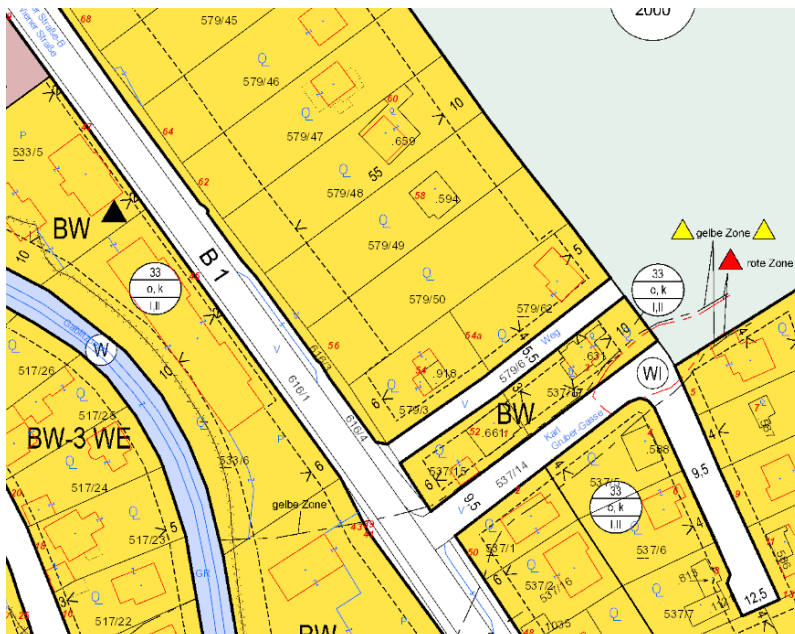
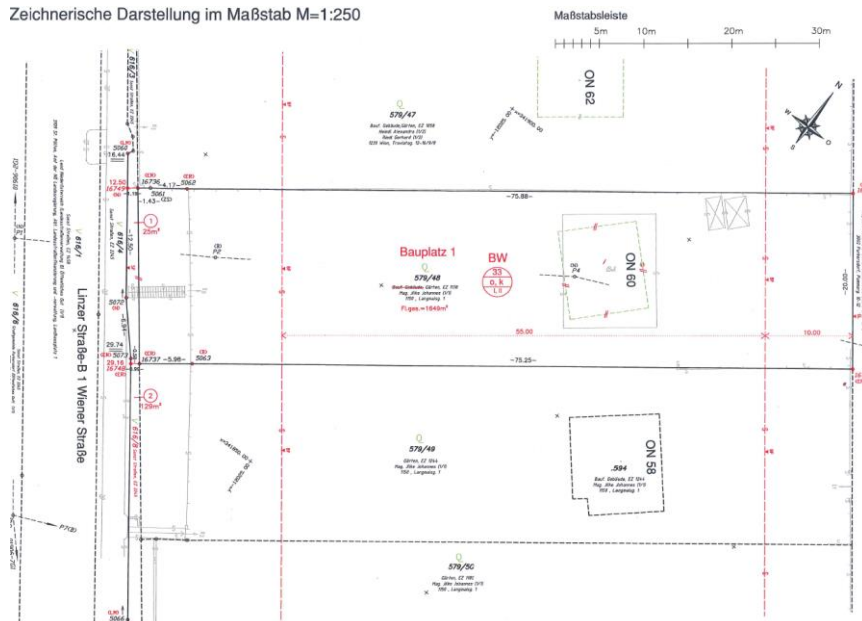


b) Linzer Straße 60 – Ankauf Grundstücksstreifen

Im Zuge einer Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes hat die Stadtgemeinde Purkersdorf die Parzelle Nr. 616/3, EZ. 2245, in Bauland Wohngebiet umgewidmet, da sich jeweils zu den dahinterliegenden Grundstücken die Stiegenanlagen und andere Baulichkeiten darauf befanden und um damit eine Einverleibung zu den dahinterliegenden Grundstücken zu ermöglichen. In der Natur stellt die Parzelle Nr. 616/3 einen Hang bzw. Böschung dar. Auf Grund der Regeln der NÖ Bauordnung muss jeder Bauplatz einen Anschluss an das öffentliche Gut haben. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, hat der Eigentümer der Parzelle 579/48 um den Ankauf eines Teiles im

Ausmaß von 25 m² aus der Parzelle Nr. 616/3, EZ. 2245, und Einverleibung zur Parzelle Nr. 579/48 angesucht und einen Kaufpreis von € 100,00 angeboten.

Zeichnerische Darstellung im Maßstab M=1:250

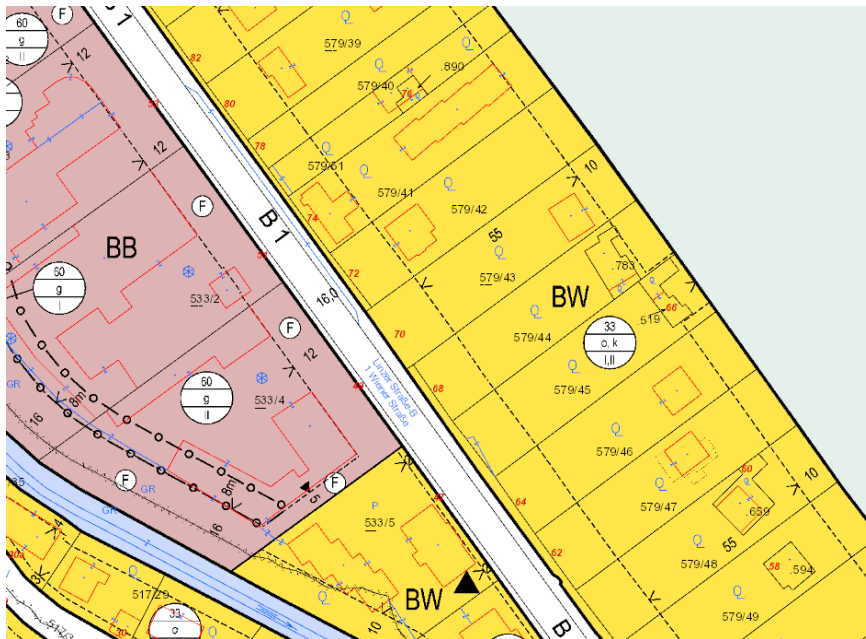


Von Seiten des Bauausschusses besteht gegen den Verkauf des beantragten Grundstücksteiles der Parzelle Nr. 616/3 im Ausmaß von 25 m² kein Einwand und entspricht den Intensionen des Gemeinderates im Zuge der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung. Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserstellung und Durchführung im Grundbuch hat der Antragsteller zu tragen. Sollten sich Einbauten in diesem Grundstücksbereich befinden, sind diese auf Kosten des Käufers umlegen zu lassen

c) Linzer Straße 66 + 68 – Ankauf Grundstücksstreifen

Von den Eigentümern der Liegenschaften Linzer Straße 66, Parz.579/45 und Linzer Straße 68, Parz. 579/44, liegen eine Anfrage vor, ob die Stadtgemeinde Purkersdorf und zu welchem Preis dem den jeweiligen Grundstücken vorgelagerten Grundstücksteil aus der Parzelle Nr. 616/3, EZ. 2245, im Eigentum der Stadtgemeinde, verkaufen würden.

Dazu hält der Bauausschuss fest, dass der Sachverhalt, wie unter Punkt - Linzer Straße 60 – Ankauf Grundstücksstreifen auch auf diese Liegenschaften zutrifft und gegen den Verkauf kein Einwand besteht.



ANTRAG

a) Linzer Straße 50/Karl Gruber-Gasse 2 Grundankauf (ebene Fläche), Parz. 537/16

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf eines 32 m² großen Grundstücksteiles aus der Parz. Nr. 537/16, EZ. 2245, KG. Purkersdorf, zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 240,00/m² und stimmt der Vereinigung mit der Parzelle Nr. 537/1, zu.

Sämtliche mit dem Verkauf des Grundstückes verbundenen Kosten sowie die Kosten der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung der Grundtransaktion trägt der Käufer.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Steinbichler, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Linzer Straße 60 – Ankauf Grundstücksstreifen (Steilhang)

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf eines 25 m² großen Grundstücksteiles aus der Parz. Nr. 616/3, EZ. 2245, KG. Purkersdorf, zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 180,00/m² und stimmt der Vereinigung mit der Parzelle Nr. 579/48, zu.

Sämtliche mit dem Verkauf des Grundstückes verbundenen Kosten sowie die Kosten der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung der Grundtransaktion trägt der Käufer.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Linzer Straße 66 + 68 – Ankauf Grundstückstreifen (Steilhang)

Auf Grund der Anfrage über den Ankauf eines Grundstücksteiles aus der Parz. 616/3 und Vereinigung mit den dahinterliegenden Grundstücken legt der Gemeinderat einen Kaufpreis in der Höhe von 180,00/m² fest und stimmt einer Veräußerung bei Antragstellung zu.

Sämtliche mit dem Verkauf des Grundstückes verbundenen Kosten sowie die Kosten der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung der Grundtransaktion trägt der Käufer.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0695 Bedeckungsbeschluss

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 29. Sitzung des Stadtrates vom 22.01.2019 und in der 30. Sitzung vom 12.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
29.	STR1098	Anschaffung neuer Matratzen - KiGA III	1/240003-043000	1.300,00	Soll-Überschuss 2018
30.	STR1110	Kultursommer 2019	1/859000-728003	5.950,00	Soll-Überschuss 2018
30.	STR1146	Schaffung LAN-Infrastruktur Volksschule Purkersdorf	1/211000-614001	14.802,00	Soll-Überschuss 2018

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 29. Sitzung des Stadtrates vom 22.01.2019 und der 30. Sitzung vom 12.03.2019. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0696 Online-Kartenverkauf: Eventjet

GR Angerer verlässt die Sitzung.

Antragsteller: SCHLÖGL STR Ingrid

SACHVERHALT

Derzeit werden die Tickets für Veranstaltungen, die die Stadtgemeinde Purkersdorf organisiert ausschließlich bar verkauft. Die Karten sind entweder über die Finanzverwaltung in der Gemeinde oder im Geschäft der Firma Gindl zu erwerben. Auch an der Abendkassa sind Karten nach Verfügbarkeit noch zu erwerben. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Ziel ist es die Karten neben den bestehenbleibenden Vorverkaufsstellen auch online erwerbbar zu machen.

Der Anbieter Datascroll aus Wien ist ein Ticketerstellenservice und betreibt eine Online Plattform / Ticketshop (www.eventjet.at) die es Veranstaltern ermöglicht, die Tickets direkt, eigenverantwortlich und selbständig an den Ticketkäufer zu vertreiben.

Die Kosten für das Ticketing (nur Online – bei Offline-Verkauf entstehen keine Kosten) belaufen sich auf EUR 1,- (inkl. 20% MWST) pro Ticket und werden vom Veranstalter getragen. Die Kosten für den Zahlungsverkehr trägt der Ticketkäufer. Nach Veranstaltungsende erhält der Veranstalter eine Abrechnung und die Überweisung der Ticketeinnahmen auf ein bekanntzugebendes Konto.

Für Vertrag, Anlage von Veranstaltungen usw. entstehen keine Kosten. Allein die Erstellung eines Saalplanes wird mit einem Stundensatz verrechnet.

Es ist davon auszugehen, dass durch den erleichterten Ticket-Erwerb die Besucherzahlen insbesondere für die Kinder-Konzerte steigen werden. Weiters sollte sich damit in der Finanzverwaltung der Arbeitsaufwand für den Ticketverkauf mittelfristig verringern.

Weitere Informationen zu Eventjet sind aus den AGBs (beiliegend) von Datascroll zu ersehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den Online-Verkauf von Tickets für Veranstaltungen der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Kirnberger, Liehr

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Datascroll Eventsupport GmbH Fassung vom 13.03.2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.
- 1.2. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
- 1.3. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.4. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1 Die Datascroll Eventsupport GmbH, Eggerthgasse 9 A-1060 Wien (nachfolgend Datascroll) ist ein Ticketerstellungsservice und betreibt eine Online Plattform (nachfolgend Ticketshop) die es Veranstaltern (nachfolgend Auftraggeber) ermöglicht, deren Tickets direkt eigenverantwortlich und selbständig an den Ticketkäufer zu vertreiben. Zu diesem Zweck beauftragt der Auftraggeber die Datascroll Eventsupport GmbH mit
 - a.) der Erstellung von Tickets an den Ticketkäufer
 - b.) mit der treuhändischen Einnahme des Kaufpreises für das Ticket zuzüglich allfälliger Gebühren
 - c.) der Weiterleitung des Kaufpreises für das Ticket an den Veranstalter

Die Veranstaltungen für welche Tickets erstellt werden, werden von den Veranstaltern selbständig organisiert und eigenverantwortlich durchgeführt.

- 2.2. Datascroll erstellt daher ausschließlich Tickets im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.
- 2.3. Durch Annahme des Vertrages gestattet Datascroll dem Auftraggeber die Nutzung des Ticketshops zu umseitig angeführten Bedingungen.

3. Vertragspartner des Ticketkaufs

- 3.1. Datascroll ermöglicht dem Auftraggeber die Nutzung des Ticketshops zum Zwecke des Eigenvertriebs von Tickets auf Basis dessen AGB und ist somit zu keinem Zeitpunkt Vertragspartner des Ticketkäufers (nachfolgend Endkunde) im Hinblick auf den Kauf des Tickets.
- 3.2. Vertragspartner des Ticketkaufes sind somit
 - a.) der Auftraggeber
 - b.) der Ticketkäufer
- 3.3. Aus diesem Grund ist Datascroll nicht für Qualität, Form und Ablauf der einzelnen Veranstaltung verantwortlich. Im Falle einer nicht, oder nicht ordentlichen Durchführung einer Veranstaltung besteht daher von Seiten von Datascroll keine Verpflichtung der Rückvergütung des Ticketpreises oder des Nutzungsentgeltes gegenüber dem Ticketkäufer!

- 14.1. Grundsätzlich wird der Vertrag bei der Annahme durch Datascroll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 14.2. Beide Seiten haben die Möglichkeit, den Vertrag ohne Angabe von Gründen, jedoch unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit zu kündigen
- 14.3. Weiters haben die Vertragsparteien die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- 14.4. Wichtige Gründe für eine Kündigung durch Datascroll sind:
 - 14.4.1. Wenn der Auftraggeber wiederholt gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt.
 - 14.4.2. Wenn der Auftraggeber das Nutzungsentgelt oder Teile davon für den Ticketshop, das Gästelistensystem oder andere Dienstleistungen von Datascroll trotz schriftlicher Aufforderung länger als 14 Tage schuldet oder mit der Zahlung anderer Dienstleistungen länger als 14 Tage im Verzug ist.
 - 14.4.3. Wenn gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
 - 14.4.4. Wenn der Auftraggeber die Plattform von Datascroll zur Verbreitung pornografischer oder sittenwidriger Inhalte nutzt.
- 14.5. Wichtige Gründe für eine Kündigung durch den Auftraggeber sind:
 - 13.5.1. Wenn die zugesagte Systemverfügbarkeit wiederholt unterschritten wurde

15. Schlussbestimmung

- 15.1. Insofern Teile dieser AGB unwirksam werden bleibt die Wirksamkeit der davon nicht betroffenen AGB unberührt.
- 15.2. Als Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart, sofern der Vertragspartner kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist.
- 15.3. Es gilt österreichisches Recht.
- 15.4. Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausgeschlossen.

GR0697 Kulturkooperation AK NÖ - Stadtgemeinde

GR Angerer nimmt wieder an der Sitzung teil.

Antragsteller: SCHLÖGL STR Ingrid

SACHVERHALT

In Gesprächen zwischen dem Bürgermeister Ing. Stefan Steinbichler und dem Präsidenten der AK NÖ Markus Wieser wurde eine Kulturkooperation zwischen der Stadt Purkersdorf und der AK NÖ ausverhandelt.

Die AK NÖ überweist jährlich in zwei Tranchen die Summe von insgesamt EUR 7.500,- als Kulturförderung. Im Gegenzug erhalten die Mitglieder der AK NÖ und ÖGB einen 20%igen Rabatt auf den Ticketpreis der Veranstaltungen der Stadtgemeinde und die Platzierung des Sponsorenlogos in den Drucksorten.

Weitere Informationen sind dem beiliegenden Vertrag zu entnehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss einer Kulturkooperation zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der AK – NÖ.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Holzer, Kirnberger, Liehr

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vereinbarung "Kulturförderung 2019"

Abgeschlossen zwischen:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1
3100 St. Pölten

vertreten durch:

Herrn Günter Mayer (Direktor-Stellvertreter)

im folgendem kurz AK-Niederösterreich genannt

und der

Stadtgemeinde Purkersdorf

vertreten durch:

Herrn Bürgermeister Stefan Steinbichler
02231/63601-255

im folgendem kurz Veranstalter genannt.

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die AK-Niederösterreich verpflichtet sich für das Jahr 2018, im Interesse ihrer Mitglieder, einen einmaligen finanziellen Beitrag in der Höhe von **€ 7500** an den Veranstalter als Kulturförderung zu entrichten. 50% der vereinbarten Summe werden nach Unterzeichnung der Vereinbarung dem Veranstalter auf dessen Konto überwiesen. Den Restbetrag (2. Teil) auf die vereinbarte Fördersumme erhält der Veranstalter im 7. Monat nach Unterzeichnung der Vereinbarung, ebenfalls auf sein Konto überwiesen. Der Veranstalter legt der AK-Niederösterreich zwei Rechnungen (1. Teilrechnung nach Unterzeichnung der Vereinbarung / 2. Teilrechnung im 7. Monat nach Unterzeichnung der Vereinbarung) in elektronischer Form an folgende Mailadresse:

rechnung@aknoe.at

mit dem **Betreff: „Kulturförderung der AK-Niederösterreich Kooperation 2019“**
erste bzw. zweite Teilrechnung". Folgende Rechnungsadresse ist anzuführen:

**Arbeiterkammer Niederösterreich,
Abt. VK - z.H. Hrn. Thomas Fronaschitz Abteilungsleiter Kultur
AK Platz 1, 3100 St. Pölten**

- 1a. Die Kulturförderung der AK-Niederösterreich beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung und endet mit **31.12.2019** automatisch. Förderbeiträge über die Vereinbarungsdauer hinaus, in welcher Form auch immer, sind nicht vorgesehen.
 - 1b. Die Kulturförderung der AK-Niederösterreich bezieht sich somit auf **gesamt ca. 36** Veranstaltungen im oben genannten Zeitraum, mit **ca. 25000** geschätzten BesucherInnen.
2. Die Kulturförderung der AK-Niederösterreich wird ausschließlich für Kulturveranstaltungen innerhalb des Wirkungsbereich des Veranstalters und im genannten Zeitraum verwendet. Mit diesem Förderbeitrag können auch administrative Notwendigkeiten wie Druckkosten, Kosten für Internetwerbung oder Werbemaßnahmen für Kulturangebote des Veranstalters beglichen werden.

3. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei sämtlichen Veranstaltungen im gesamten Vertragszeitraum, AK Niederösterreich und ÖGB Mitgliedern 20 % Rabatt pro Person und Servicekarte auf den jeweils gültigen Preis der Eintrittskarten zu gewähren. (Es gilt die kaufmännische Rundung)
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bewerbung der vergünstigten Eintrittskarten für AK-Niederösterreich Mitglieder inkl. der beiden AK-Niederösterreich Logos auf allen Aussendungen & Publikationen (wie Plakaten, Handzetteln, Programmen) ebenso im Internet auf der Startseite sowie den Seiten zum Erwerb von Eintrittskarten aber auch allen möglichen weiteren Werbeträgern kostenlos zu veröffentlichen (z.B.: Social Media, wie Facebook usw.)

Folgender Text hat auf den unter Punkt 4. genannten Werbeträgern eingedruckt zu stehen:

4a. AK-Niederösterreich sowie ÖGB Mitglieder erhalten gegen Vorlage ihrer AK-Service-Karte bzw. Mitgliedskarte 20 % Rabatt auf eine Eintrittskarte

5. Das AK-Niederösterreich Logo inkl. Text 4a ist im gesamten Zeitraum, auf allen unter Punkt 4. beschriebenen Werbeflächen des Veranstalters, wie z.B. Internet (Startseite sowie auf den einzelnen Veranstaltungsseiten), Social Media, Plakate, Handzetteln, Broschüren, Flugblätter usw. zu transportieren und zu veröffentlichen. Ebenso ist die Kulturpartner-Tafel im Format A3 im Inneren des Gebäudes, für das Publikum gut sichtbar, beim Hauptzugang zu Veranstaltungen fix anzubringen. Am Tag der jeweiligen Veranstaltung ist im Eingangsbereich gut sichtbar für das Publikum, der AK-Niederösterreich-Werbeträger (Rollup) oder ähnliches aufzustellen (AK-Niederösterreich „Kulturlogo“) – der Werbeträger (Rollup oder Transparente) wird von der AK-Niederösterreich dem VA übermittelt und bleibt für den genannten Zeitraum ebendort. Der VA bestellt so zeitgerecht den AK-Niederösterreich Werbeträger, dass dieser auch am Postweg termingerecht eintrifft und vom VA vor Beginn jeder Veranstaltung aufgestellt werden kann. Der AK-Niederösterreich ist auf Verlangen, von jeder Veranstaltung ein Plakat/Flyer/Broschüre/Muster-Eintrittskarte/Fotos eingescannt zu übermitteln.

5a. Zum Nachweis der Inanspruchnahme, sowie der positiven Bewerbung der AK Servicekarte bzw. ÖGB Mitgliedskarte, erhält die AK Niederösterreich bis jeweils 30.06. die erste Information und spätestens bis 30.12. die zweite Information über folgende Zahlen/Daten:

bis 30.06.

- * Veranstaltungen im ersten Halbjahr
- * Besucherzahlen des ersten Halbjahres
- * Nutzer der AK Servicekarte/ÖGB Mitgliedskarte erstes Halbjahr

bis 30.12.

- * Veranstaltungen im zweiten Halbjahr
- * Besucherzahlen des zweiten Halbjahres
- * Nutzer der AK Servicekarte/ÖGB Mitgliedskarte zweites Halbjahr

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen oder Festivals. Hier gilt spätestens ein Monat nach Ende der letzten Veranstaltung werden folgende Zahlen an die AK Niederösterreich übermittelt:

- * Summe aller Veranstaltungstage
- * Summe aller Besucher
- * Summe aller Nutzer der AK Servicekarte/ÖGB Mitgliedskarte

6. Im Falle der Nichterfüllung dieser Vereinbarung oder der Nichterfüllung einzelner Punkte dieser Vereinbarung durch einen der beiden Partner, hat der nichtschuldige Partner das Recht, diese Vereinbarung ohne Angaben von Gründen umgehend und sofort zu lösen. Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung ebenso dann sofort ohne Angabe von Gründen lösen, wenn seine wirtschaftliche Situation dies erfordert.

Erfolgte bereits eine Teilzahlung oder die Auszahlung der vereinbarten Gesamtsumme für genannten Vereinbarungszeitraum durch die AK-Niederösterreich, so ist diese berechtigt, Teile oder die Gesamtsumme zurückzufordern.

Für den Fall, dass der Veranstalter Leistungen i.S. dieses Vertrags nicht bzw. nicht vollständig erbringt, ist die AK Niederösterreich berechtigt, den entsprechenden Wert der vorab getätigten Zahlungen aber mindestens 50 % zurückzufordern. In diesem Fall hat der Veranstalter den geforderten Betrag binnen 14 Tagen rück zu erstatten.

Weitere Auflösungspunkte sind insbesondere die Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit des Veranstalters, arbeits- und sozialrechtliche Vergehen gegenüber MitarbeiterInnen und auch Leihpersonal. Verstöße gegen den jeweils geltenden Kollektivvertrag, Verstöße gegen die guten Sitten, verwaltungs- oder strafrechtliche Verstöße oder aber Veranstaltungen die den Interessen der AK-Niederösterreich widersprechen.

7. Die AK-Niederösterreich übernimmt keinerlei Haftungen oder Ausfälle, aus Geschäftsgebarungen, Handlungen oder Vereinbarungen des Veranstalters gegenüber Dritten. Der Veranstalter hält die AK Niederösterreich schad- und klaglos.

8. Änderungen diese Vereinbarung bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Formerfordernis.

9. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht, jedoch erlaubt ist. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

10. Mit der jeweiligen Unterschrift in dieser Vereinbarung werden die Rechtsgültigkeit und die volle inhaltliche Kenntnisnahme aller Punkte in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gebracht.


11. **Zusatzvereinbarung:**
Die Kulturpartner-Tafel wird am Spielort gut sichtbar im Eingangs-oder Kassenbereich angebracht, damit können sich AK-Niederösterreich Mitglieder zusätzlich, über Rabattierungen beim Kauf von Eintrittskarten gegen Vorweis ihrer AK-Service-Karte oder ihrer ÖGB Mitgliedskarte, informieren

12. Gerichtstand

Es wird das sachlich zuständige Gericht in St.Pölten vereinbart

St. Pölten, am 14. Jänner 2019

Purkersdorf, am


Thomas Fronaschitz
Abteilungsleiter Kultur – AK-Niederösterreich

.....
der Veranstalter


Dir.Stv. Günter Mayer
Bereichsleiter – AK-Niederösterreich



Stempel Veranstalter _____

Stempel AK-Niederösterreich



Postanschrift _____

_____ Festnetz – Handynummer - @-Adresse

GR0698 Ergänzung der Gebührenordnung der Stadtbibliothek

STR SEDA verlässt die Sitzung.

Antragsteller: SCHLÖGL STR Ingrid

SACHVERHALT

Die Stadtbibliothek hat heuer als Förderprojekt beim Land NÖ die Neuaufnahme von Zeitschriften in den Verleih eingereicht. Dazu wurden 6 Zeitschriftenabos (Brigitte, P.M., Chip, National Geographic, Garten+Haus, Reisen, Geo Saison) inkl. Präsentationsmöbel bestellt. Weiter ist es so möglich, Literaturzeitschriften und Bibliotheks-Fachzeitschriften wie zum Beispiel „Die Rampe“ und „Die Bücherschau“ den KundInnen besser zu präsentieren. Um die Zeitschriften in den Verleih aufzunehmen, ist eine Ergänzung in unserer Gebührenordnung notwendig:

Ausleihfrist für Zeitschriften	1 Woche
Entlehngebühr Zeitschriften	0,50 Euro
Verlängerungsgebühren	wie Entlehngebühren
Überziehungsgebühren	wie Entlehngebühren, Verrechnung erfolgt pro überzogener Woche

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der Gebührenordnung wie angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0699 Jahresbericht Stadtbibliothek

Berichterstatter: SCHLÖGL STR Ingrid

Die Stadtbibliothek Purkersdorf blickt auf ein sehr erfolgreiches Jahr 2018 zurück. Neben einer ausgesprochen erfreulichen Entwicklung bei den Mitgliedschaften konnte auch der Bestand an Medien erneut erweitert und modernisiert werden. Das Veranstaltungsangebot mit Autorenlesungen wurde von der Bevölkerung gut angenommen.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Schlögl, Erben, Kaukal, Kirnberger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtbibliothek Purkersdorf Jahresbericht 2018



2018 sagen wir „Danke!“ für...

- ... 140 reguläre Öffnungstage, mit ca. 8000 Besuchen
- ... 1478 treue LeserInnen (732 Kinder und Jugendliche, 746 Erwachsene)
- ... 385 Neuanmeldungen
- ... 18 Schulklassen und Kindergartengruppen, die uns regelmäßig besuchen
- ... 14.450 Entlehnungen
- ... 1364 BesucherInnen bei Veranstaltungen
- ... eine Stadtgemeinde, die eine Bibliothek finanziert und somit einen wichtigen Beitrag zur Bildungsarbeit leistet



Bibliotheksbestand ... 17.657 Medien

4724 Kinder- und Jugendbücher	2841 Sachbücher	442 Hörbücher
9101 belletristische Bücher (inkl. 472 im Präsenzbestand)	389 DVDs	160 Spiele

- Davon 1430 Medien mit einem 2018er Zugangsdatum und 717 Medien makuliert, getauscht oder ersetzt
- Recherchemöglichkeit im neuen Online-Katalog, dem wir auch als Testbibliothek zur Verfügung standen
www.bibliotheken.at
- Präsentation der Medien auf Thementischen und bei kleinen Buchausstellungen



- Einkauf der Medien nach nationalen und internationalen Empfehlungslisten, Schulliteratur-Listen, Leserwünschen, usw.
- Neue Trends aufgegriffen (z.B. Graphic Novels für Jugendliche)
- Sorgfältige Überarbeitung des Medienbestandes – Sichtung jedes einzelnen Mediums: Medium wird entweder makuliert, ersetzt, getauscht, in den Präsenzbestand überführt oder ins Stadtarchiv bzw. Stadtmuseum übernommen.
- Flohmarkt am Tag der offenen Tür



Aus alt wird neu



Bücherflohmarkt



Buchwunschezettel

Verleih und Benutzung

- Überarbeitung der Benutzerordnung nach aktuellen Gegebenheiten (z.B. DSGVO)
- Öffnungszeiten wurden benutzerfreundlich gestaltet:
 - An Schul- und Hortzeiten angepasst – zusätzliche 1,5 Öffnungsstunden
 - Donnerstags neu von 8:00 bis 12:00 für Schulen zusätzlich geöffnet
 - Für Kindergruppen extra Termine an Vormittagen
- Räumlichkeiten durch Umstellung und neues Mobiliar benutzerfreundlicher gestaltet:
 - Bilderbücher auch nach Themen geordnet
 - Jugendgerechte Leseecke
 - Sachbücher mit Piktogrammen leichter auffindbar
 - Belletristische Literatur alphabetisch nach AutorInnen aufgestellt und zusätzlich Trendthemen (z.B. Wienkrimis, Humoristische Romane, ...) herausortiert
 - Hörbücher für Kinder und Erwachsene in eigenen Regalen



Weiteres aus 2018...

- Beide BibliotheksmitarbeiterInnen befinden sich in Ausbildungen des BVÖ und werden diese 2019 mit Projektarbeiten und bei Mag.^a Schwarz mit einer zusätzlichen Prüfung abschließen. Während der Ausbildungswochen wird der Betrieb von der jeweils anderen Mitarbeiterin in vollem Umfang aufrechterhalten.
- Im Rahmen der Ausbildung von Mag.^a Astrid Schwarz wurde eine Benutzerumfrage durchgeführt, welche erfreuliche Ergebnisse lieferte.
- Beide MitarbeiterInnen besuchen regelmäßig Ausbildungen zu den Themen Medienkunde, Literaturvermittlung, Bedienung des Computerprogrammes,... usw.
- Ansuchen und Abrechnung von Förderungen des Bundes und des Landes NÖ
- Teilnahme an Literaturwettbewerben; heuer wieder ein Gewinn bei „LesemeisterIn gesucht“
- Teilnahme an nationalen Lese- und Bibliotheksveranstaltungen (z.B. Österreich liest, Österreichischer Vorlesetag, Geschichte in Geschichten)
- Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtgemeinde und weiterer Purkersdorfer Institutionen (z.B. Kultursommer, Naturparkfest, Eltern-Kind-Jause, Neubürgerempfang, Tag der offenen Tür VS und VHS, Agathes Musikkoffer)
- Enge Zusammenarbeit mit den Dachverbänden BVÖ und Treffpunkt.Bibliothek NÖ und Teilnahme an deren Veranstaltungen
- Organisation von Lesungen mit bekannten und bei unseren LeserInnen beliebten AutorInnen

**Wir blicken zurück auf ein erfolgreiches Jahr 2018 und
freuen uns auf ein neues Bibliotheksjahr!**


DI Andrea Czerny-Riess

und


Mag.^a Astrid Schwarz

GR0700 Vergabe von Wohnungen

GR Jaksch verlässt die Sitzung

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

1) Gemeindewohnung Linzer Straße 14/1/1, 3002 Purkersdorf

Die freigewordenen Gemeindewohnung Linzer Straße 14/1/1 in 3002 Purkersdorf wurde per 01.02.2019 an Victoria Seda, geb. am 15.07.1999, und ihre Zwillinge, geb. am 04.09.2018, aufgrund dringenden Wohnbedarfs übergeben. Der gesamte Ausschuss hat per Umlaufbeschluss vom 11.01.2019 der Übergabe zugestimmt.

Wohnungsdaten:

Größe: 79,53m²

Miete inkl. BK und MWST: € 575,63

Kautions: € 1.730,-

ANTRAG

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Umlaufbeschluss des Ausschusses zur Kenntnis und genehmigt die Übergabe der Gemeindewohnung Linzer Straße 14/1/1 in 3002 Purkersdorf an Victoria Seda.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2) Gemeindewohnung Wintergasse 8/1/8, 3002 Purkersdorf

Die Gemeindewohnung in der Wintergasse 8/1/8 in 3002 Purkersdorf wurde per 31.01.2019 frei und soll aufgrund dringenden Wohnbedürfnisses – nach Einbau einer E-Heizung und somit Einstufung in die Kategorie ‚A‘ – per 01.04.2019 an Herrn Friedrich Bair, geboren am 30.04.1951, bisher wohnhaft Tullnerbachstr. 51, vergeben werden.

Wohnungsdaten:

Größe: 50,54m²

Monatliche Miete inkl. BK und MWST: € 327,46

Kautions: € 980,-

ANTRAG

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: Der Gemeinderat genehmigt die Übergabe der Gemeindewohnung Wintergasse 8/1/8 in 3002 Purkersdorf gem. 2) an Friedrich Bair.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0701 Vereinbarung ÖBB Infra – Stadtgemeinde Purkersdorf

STR Seda nimmt wieder an der Sitzung teil

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Die ÖBB Infra ist mit der Planung und der Errichtung einer Stützmauer im Bereich zwischen den Haltestellen Bahnhof Unterpurkersdorf und Purkersdorf Zentrum befasst und schließt die zu errichtende Stützmauer an die bestehende Mauer an. Im Zuge dessen soll eine Grundbenützung betreffend das Grundstück Nr. 436/19, EZ 2245, KG Purkersdorf vereinbart werden.

Diese Grundbenützung umfasst die Duldung der Errichtung, des Bestandes und der Erhaltung der Stützmauer. Bei der relevanten Fläche handelt es sich – gemäß Beilage – um 4,40m².

ANTRAG

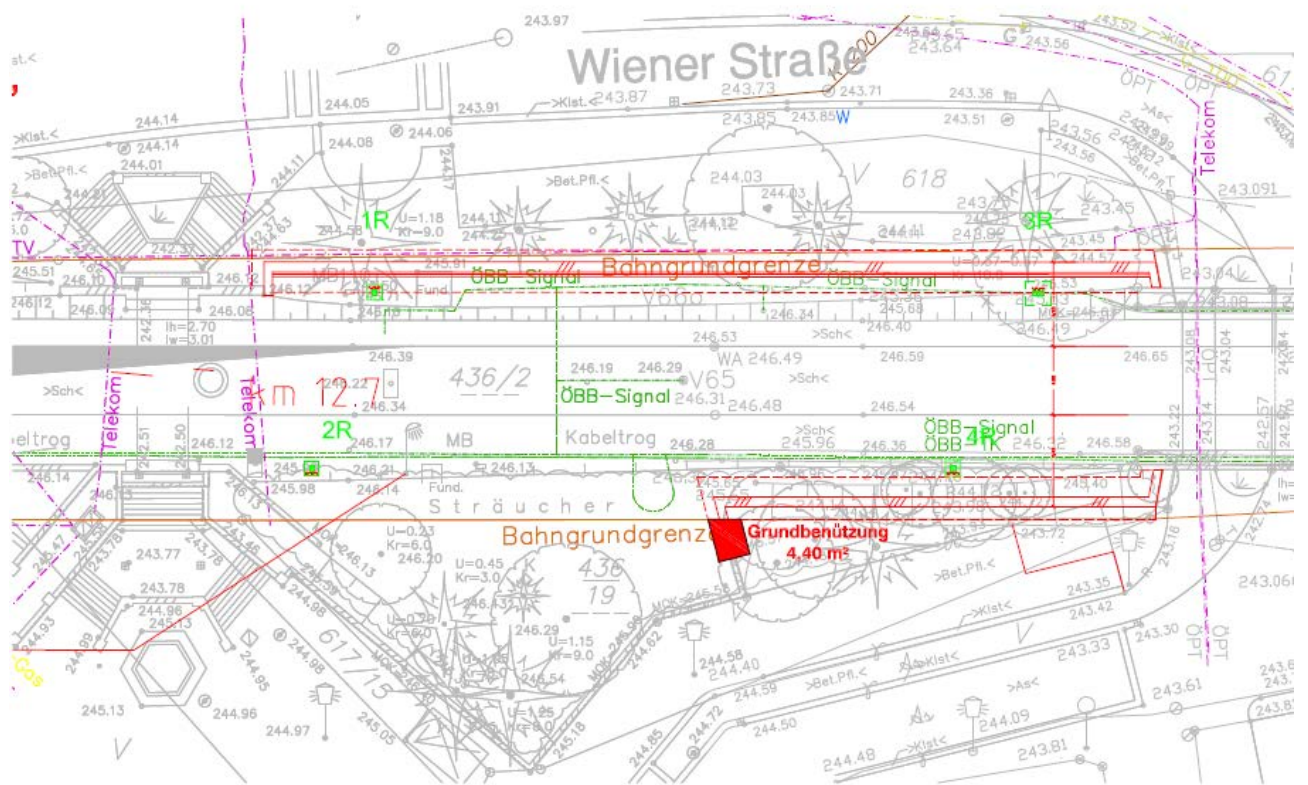
Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Grundbenützungsvertrag zwischen der ÖBB Infra und der Stadtgemeinde Purkersdorf betreffend die Duldung der Errichtung, des Bestandes und der Erhaltung der Stützmauer auf dem Grundstück Nr. 436/19, EZ 2245, KG Purkersdorf, im flächenrelevanten Ausmaß von 4,40m² zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Schmidl, Weinzinger V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilagen zu GR0701



GRUNDBENÜTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf,

im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt, und der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w des HG Wien,

per Adresse Praterstern 3, 1020 Wien,

im Folgenden kurz „ÖBB Infra“ genannt -

über die nachfolgend näher bezeichnete Grundstücksfläche.

VORBEMERKUNG

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Planung und der Errichtung einer Stützmauer in Unter Purkersdorf von Bahn-km 12,368 bis Bahn-km 12,740 befasst.

Zweck dieser Vereinbarung ist daher, an den vertragsgegenständlichen Grundflächen eine Dienstbarkeit zu begründen.

Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

Festgehalten wird, dass der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft gem. § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen.

I.

GEGENSTAND DER GRUNDBENÜTZUNG

Der Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2245 in der KG 01906 Purkersdorf.

Der Stadtgemeinde räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger der ÖBB Infra für das Grundstück Nr. 436/19 einliegend EZ 2245 in der KG 01906 Purkersdorf das Recht ein, nachstehende Benützungrechte der ÖBB Infra ohne zeitliche Begrenzung im Ausmaß der in der Beilage Plan dargestellten Flächen gegen Leistung der nachfolgend in Punkt III. angeführten Entschädigung zu dulden, und die ÖBB Infra nimmt diese Grundbenützung an.

Das Dienstbarkeitsrecht/Grundbenützung umfasst:

I.1 STM Stützmauer

Duldung der Errichtung, des Bestandes und der Erhaltung einer Stützmauer auf dem Grundstück Nr. 436/19 in der KG Purkersdorf. Die Stadtgemeinde unterlässt es die Stützmauer rückzubauen.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil selbst aufzukommen.

Die Vergebüfung des Vertrages erfolgt durch einen von der ÖBB Infra bevollmächtigten Notar.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Vollmacht, dass die Vergebüfung im Wege der Selbstberechnung durch die Öffentlichen Notare Festl, Raeser und Partner, 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 55 stattfindet.

VII.
URKUNDENAUSFERTIGUNG

Das Original des Vertrages verbleibt bei der ÖBB Infra. Der Stadtgemeinde wird eine einfache Kopie ausgefolgt.

VIII.
FESTHALTUNG

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft erst durch allseitige Unterfertigung der vorliegenden Vertragsurkunde zustande kommt und dass bis zu dieser Unterfertigung keinerlei Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien besteht. Der Vertragsteil, der die Vertragsurkunde als erster unterfertigt, stellt dem anderen Vertragsteil ein Anbot und ist der Anbot legende Vertragsteil an sein Angebot zumindest ein Monat bis nach Übergabe aller für diesen Vertrag erforderlichen Urkunden gebunden.

Die ÖBB Infra bestätigt, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen gemäß § 30 Abs 2 EStG zur Abwendung eines sonst notwendigen Verfahrens nach dem Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz (Enteignung) erworben werden. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen des bzw. zur Durchführung des oben angeführten Eisenbahnprojektes. Weiters wird hinsichtlich § 3 Abs 1 Z 33 EStG bestätigt, dass die Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegen.

Die Vertragsteile bestätigen, dass vor und anlässlich der Vertragsunterfertigung mündliche Nebenabreden – welcher Art auch immer – nicht getroffen wurden. Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Zu diesem Vertrag liegt die Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf gemäß Beschluss in der Sitzung vom vor.

Beilagen: Plan

Purkersdorf, am

.....
Stadtgemeinde Purkersdorf

Wien, am

.....
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w

GR0702 Löschungserklärung Grillparzergasse 20

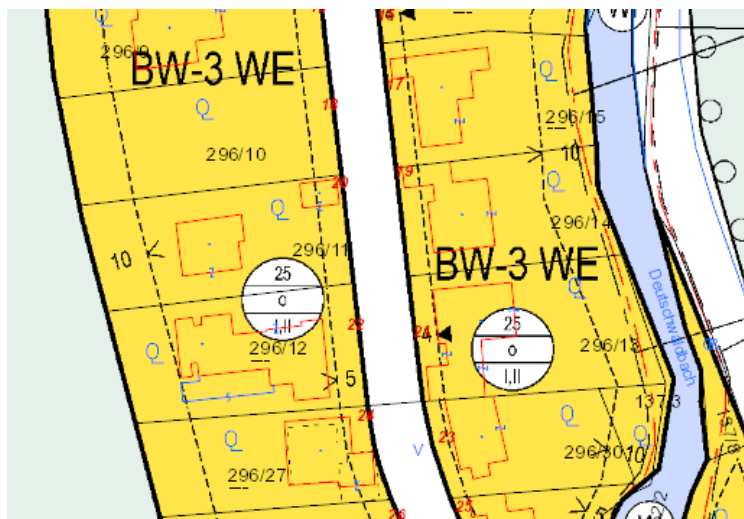
Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Das Notariat Mag. Sonja Hasenauer-Kralik M.C.J, hat im Auftrag der Grundeigentümer der Liegenschaft Grillparzergasse 20, Parz. 296/11, EZ. 2305, KG. Purkersdorf, mit Schreiben vom 27.02.2019 um die Aufhebung folgender in der Einlagezahl 2305, KG. Purkersdorf, eingetragenen Verpflichtung 1a 1605/1930, 1782/1938 „Reallast gemäß Pkt. 1-6 Erklärung 1930-07-18 für Marktgemeinde Purkersdorf“, angesucht.

Diese Reallast beruht auf einen Beschluss des Gemeinderates im Zuge einer Parzellierung und wurde diese in einer Erklärung vom 18.07.1930 als Auflage zur Bewilligung festgehalten und im Grundbuch eingetragen. Diese Reallast beinhaltet folgende Auflagenpunkte:

1. Eine neuerliche Unterteilung der Bauparzellen darf nicht mehr stattfinden.
2. Es wird offene Bauweise und zwar nur für stabile Ein- und Zweifamilienhäuser vorgeschrieben.
3. Die neue Gassenparzelle Nr. 296/23 ist vom Parzellierungswerber in das vorgeschriebene Niveau zu legen und mit Grenzsteinen zu vermarken. Auf der neuen Parzelle Nr. 296/12 ist zur Ermöglichung der Umkehr von Fuhrwerken ein 10 m langer und 2 m breiter Grundstreifen anschließend an die Straße und im gleichen Niveau mit derselben freizuhalten. Diese Verpflichtung erlischt, wenn die erwähnte Straße über die dem Herrn Johann Richter gehörige Nachbarparzelle weitergeführt werde.
4. Es sind Vorgärten in einer Mindestbreite von 3 m anzulegen.
5. Für eine entsprechende Ableitung der Niederschlagwässer ist Vorsorge zu treffen.
6. Für einen allfällig notwendigen Uferschutz ist vom Parzellierungswerber aus eigenem aufzukommen.



Dazu wird folgendes erwogen:

Zu Punkt 1: entsprechend den derzeit gültigen Bebauungsbestimmungen wäre es nicht möglich das Grundstück zu teilen, da eine Mindestgröße von neuen Grundstücken von 500 m² erforderlich ist und das bestehende Grundstück eine Größe von 952 m² aufweist.

Zu Punkt 2: Die offene Bauweise ist im gültigen Bebauungsplan festgelegt.

Zu Punkt 3: Ist erloschen, da die Straße weitergeführt wurde.

Zu Punkt 4: Die Vorgartentiefe der Parzelle 296/11 ist mit 5 m im Bebauungsplan festgelegt.

Zu Punkt 5: Die Niederschlagswässer sind gemäß NÖ Bauordnung auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen, außer es besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an einen öffentlichen Regenwasserkanal.

Zu Punkt 6: Dieser trifft für das Grundstück nicht zu, da dieses nicht an den Deutschwaldbach grenzt.

Auf Grund des geltenden Baurechts, des örtlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes sowie der Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Purkersdorf, worin die Bebauung sowie die Grundstücksgrößen geregelt werden, sind die Auflagen aus der Erklärung vom 18.07.1930 des Gemeinderates der Marktgemeinde Purkersdorf obsolet und steht einer Löschung daher nichts entgegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt folgende:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Verpflichtung, eingetragen in der EZ 2305, KG. 01906 Purkersdorf C-Blatt 1 a 1605/1930 1782/1938 „REALLAST gem. Pkt. 1-6 Erklärung 1930-07-18 für Marktgemeinde Purkersdorf“ gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob obiger Liegenschaft die Löschung der ersichtlich gemachten Verpflichtung Blatt C 1 a 1605/1930 1782/1938, eingetragen in der Einlagezahl 2305, Parz. 296/11, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Bebaubarkeit der Liegenschaft durch den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf und das geltende Baurecht geregelt ist und die Erklärungen vom 18.07.1930 des Gemeinderates der Marktgemeinde Purkersdorf daher obsolet geworden sind.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Schmidl, Weinzingler V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0703 Sagbergstraße vor 2 – Grundtausch mit ÖBF und Ausgleichszahlung

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Die Österr. Bundesforste AG hat der Stadtgemeinde Purkersdorf mit Schreiben vom 21.09.2018 mitgeteilt, dass am Beginn der Sagbergstraße eine Parzellierung geplant ist. Im Zuge der Vermessung wurde offenkundig, dass die Grundeigentumsverhältnisse der Sagbergstraße nicht den Verhältnissen in der Natur entsprechen. Von der ÖBF AG wurde daher ein Grundabtausch vorgeschlagen, worin die Stadtgemeinde Purkersdorf eine Fläche von 1.181 m² und im Gegenzug die ÖBF AG 705 m² erhält. Somit würde die Stadtgemeinde eine Mehrfläche von 476 m² erhalten. Die Sagbergstraße, sämtliche Einbauten, sowie die Pumpwerkanlage für die Öffentliche Wasserleitung könnten damit, wie in der Natur auf der Parzelle Nr. 446/1 bereits vorhanden, in das Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf gelangen.

Im Gemeinderat am 27.11.2018, GR0662, wurde beschlossen, dass vor einer weiteren Behandlung dieser Grundstücksangelegenheit die Frage einer eventuellen Entschädigungszahlung an die ÖBF geklärt werden soll.

Nunmehr liegt ein Verkehrswertgutachten des Herrn Alois Reikersdorfer, Sachverständiger für Immobilien, Neuhofen/Ybbs, vom 27.11.2018 vor, worin die Verkehrswerte der beiden Teilflächen wie folgt bewertet wurde:

Teilfläche 1 des Gst. Nr. 446/1, EZ. 2418, KG. Purkersdorf, 1.181 m ² ÖBF AG,	€ 4.430,00
Teilfläche 2 des Gst. Nr. 446/4, EZ. 2245, KG. Purkersdorf, 705 m ² Stg. Pkdf.	<u>€ 2.540,00</u>
Auszugleichender Wert:	€ 1.890,00

Für die Teilfläche 1 wurde der durchschnittliche Preis für Straßenanlagen von € 15,00/m² x 1.181 m² und ein Abschlag (techn. Wertminderung) von 75% herangezogen. Der m² Preis beläuft sich für den Verkehrswert daher auf 3,75 €.

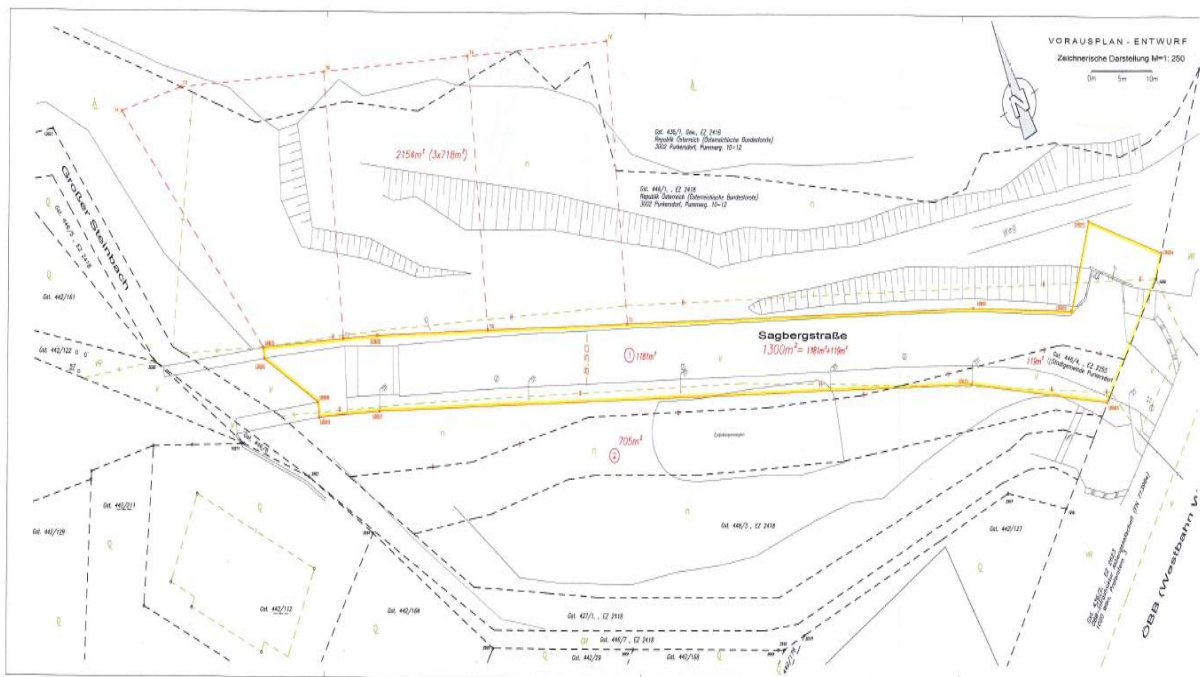
Für die Teilfläche 2 wurde der durchschnittliche Grünlandpreis von € 3,00 x 705 m² und ein Zuschlag 25 % (vorhandene Bestockung) herangezogen. Der m² Preis beläuft sich für den Verkehrswert daher auf € 3,60.

Auf Grund dieses Schätzwertgutachtens vom 27.11.2018 ist als Ausgleichswert für die Mehrfläche von 476 m² ein Betrag von € 1.890,00 an die ÖBF AG zu leisten.

Die Kosten für die Vermessung und für das Verkehrswertgutachten werden von der ÖBF AG getragen werden. Ein Entwurf zum Grundtausch wurde vorgelegt.

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat kann unter Zugrundlegung eines Vermessungsplanes um den Grundtausch entsprechend § 15 LTG-Verfahren erfolgen. (Änderung im Grundbuch auf Grund der bestehenden Verkehrsanlagen).

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2019 zustimmend zum gegenständlichen Grundtausch und der Ausgleichszahlung beraten.



Der Stadtrat für Bauwesen empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Grundtausch Sagbergstraße entsprechend dem Vorabzug der Vermessungsurkunde vom 20.07.2018, GZ 2994/17, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Herrn DI Alireza Khatibi, betreffend die Parzelle Nr. 446/1, EZ. 2418 und 446/4, EZ. 2255, KG. Purkersdorf, auf Grund der tatsächlichen Lage der Straße und des Pumpwerkes in der Natur, wie folgt zu:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erhält aus der Parzelle Nr. 446/1 eine Teilfläche von 1.181 m², im Gegenzug wird der Österr. Bundesforste AG eine Fläche von 705 m² aus der Parzelle Nr. 446/4, EZ. 2255, übertragen.

Für den Wert der Flächendifferenz von 476 m² erhält die Österr. Bundesforste AG eine einmalige Ausgleichszahlung in der Höhe von € 1.890,00 von der Stadtgemeinde Purkersdorf. Sämtliche Kosten der Vermessung, des Schätzungsgutachten und der Durchführung im Grundbuch werden von den Österr. Bundesforste AG getragen.

Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, einen Antrag gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Wien zu veranlassen.

Kosten:	€ 1.890,00
Bedeckung:	5/8400000-001010
Kreditrest	€ -1.890,00

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0704 Überprüfung von Gemeindebrücken – Bericht

STR Pannosch und GR Schmidl verlassen die Sitzung.

Berichterstatter: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 wurde bereits über die teilweise vorliegenden Brückenüberprüfungsergebnisse des Ziviltechnikerbüros DI Kath berichtet. Nunmehr liegen alle Überprüfungen vor und haben folgendes ergeben:

Auf Grund der Überprüfungsergebnisse werden die Sanierungen bzw. Neubauten folgender Brücken als dringend eingestuft:

Stufe 5 – sehr schwere Mängel:

Franz Steiner-Gasse – Brücke über den Tullnerbach

Deutschwaldstraße/Speichberggasse – Brücke über den Deutschwaldbach

Bad Säckingen-Steg – Fußgängerbrücke über den Wienfluss.

Stufe 4 – schwere Mängel:

Süßfeldstraße – Brücke über den Hochrambach

Die Überprüfungsergebnisse wurden zur besseren Übersichtlichkeit in folgender Liste zusammengefasst: siehe Beilage.

ANTRAG

Auf Grund der Überprüfungsergebnisse des Büro Kath ZT GmbH. sollen für folgende unter Stufe 5 „sehr schwere Mängel“ eingestuft, dringend sanierungsbedürftigen Brücken Kostenvoranschläge für Planung, Ausschreibung, Einholung der erforderlichen wasserr. Bewilligungen, Bauaufsicht und Endabnahmen eingeholt werden:

1. Franz Steiner-Gasse – Brücke über den Tullnerbach
2. Deutschwaldstraße/Speichberggasse – Brücke über den Deutschwaldbach
3. Bad Säckingen-Steg – Fußgängerbrücke über den Wienfluss.

In weiterer Folge sind die Brücken der Stufe 4 mit schweren Mängeln einer Sanierung zu unterziehen:

4. Süßfeldstraße – Brücke über den Hochrambach

Zur Angebotseinholung sollen folgende Ziviltechnikerbüros eingeladen werden:

DI Kath ZT GmbH., Purkersdorf,

PhysCon ZT-GmbH., Pressbaum

Kppk ZT GmbH, DI Klaus Petraschka, Purkersdorf/Wien

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Holzer, Liehr

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0705 Konst.Walz-Gasse / Jakob Lichtenröhler-Gasse / Robert Hamerling-Gasse / Friedrich Unterberger-Weg - Fahrbahnsanierungen

GR Schmidl und STR Pannosch nehmen wieder an der Sitzung teil.

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2018, Pkt. GR0620, wurde die Sanierung der Konstantin Walz-Gasse und Jakob Lichtenröhler-Gasse im Jahre 2019 und die erforderliche Budgetierung beschlossen. Da sich auch die Robert Hamerling-Gasse und der Friedrich Unterberger-Weg in einem sehr schlechten Zustand befinden, sollen diese ebenfalls saniert werden.

Die Sanierung der Fahrbahnen soll in vier Abschnitten durchgeführt werden:

Die Firma Pittel + Brausewetter GesmbH., hat für Fahrbahnsanierungsarbeiten folgende Angebote am 25.02.2019 abgegeben:

Teil I: Konstantin Walz-Gasse 1 bis 22	€ 99.056,30 inkl. MWST
Teil II: Konstantin Walz-Gasse 24 bis 38	€ 99.424,14 inkl. MWST
Teil III: K. Walz-Gasse 40 bis 58 u. J. Lichtenröhler-Gasse	€ 98.439,12 inkl. MWST
Teil IV: R. Hamerling-Gasse 3-14 u. F. Unterberger-Weg	€ 99.955,00 inkl. MWST

Der Rahmenvertrag mit der Firma Pittel+Brausewetter GesmbH. für Straßenbaumaßnahmen wurde bis Ende 2019 durch den Gemeinderat beschlossen.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Konstantin Walz-Gasse, Jakob Lichtenröhler-Gasse und Robert Hamerling-Gasse sowie Friedrich Unterberger-Weg an die Firma Pittel+Brausetter GesmbH., entsprechend der Kostenvoranschläge vom 25.02.2019 und auf Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages (Beschluss GR0457 vom 26.09.2017) wie folgt zu:

Teil I: Konstantin Walz-Gasse 1 bis 22	€ 99.056,30 inkl. MWST
Teil II: Konstantin Walz-Gasse 24 bis 38	€ 99.424,14 inkl. MWST
Teil III: K. Walz-Gasse 40 bis 58 u. J. Lichtenröhler-Gasse	€ 98.439,12 inkl. MWST
Teil IV: R. Hamerling-Gasse 3-14 u. F. Unterberger-Weg	€ 99.955,00 inkl. MWST
Gesamt	€ 396.874,56 inkl. MWST

Die Vergaben der Arbeiten sollen pro Bauabschnitt, jeweils nach Beendigung der Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Einbauten an dem jeweiligen Bauabschnitt, erfolgen.

Kosten:	€ 396.874,56 inkl. MWST
Bedeckung:	5/612000-002300
Kreditrest:	€ 100.269,99

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Kirnberger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0706 ABA – Konst.Walz-Gasse / Jakob Lichtenröhler-Gasse / Robert Hamerling-Gasse / Friedrich Unterberger-Weg
a) Sanierung am Schmutzwasserkanal
b) Vergabe von Ziviltechnikerleistungen

GR Jaksch nimmt wieder an der Sitzung teil.

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Vor Erneuerung der Fahrbahn der Konst. Walz-Gasse, Jakob Lichtenröhler-Gasse, Robert Hamerling-Gasse und Friedrich Unterberger-Weg müssen die Einbauten, wie Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal saniert werden, da beim Befahrungen der Kanäle mit einer Kamera festgestellt wurde, dass bereits Schäden an den Hauptrohren bestehen.

- a) Das Team Kernstock Ziviltechniker hat am 05.02.2019 eine erste Grobkostenschätzung für die Sanierungsmaßnahmen am Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal mit € 77.000,00 exkl. MWST angegeben.
- b) Für die Erarbeitung des Sanierungskonzeptes samt Kostenschätzung, Planung, Ausschreibung, Anbotsprüfung und die Bauaufsicht für den Schmutzwasserkanal und den Regenwasserkanal hat das Team Kernstock ZT GmbH. ein Angebot vom 05.03.2019 in der Höhe von € 10.810,67 exkl. MWST vorgelegt.

ANTRAG

- a) Für die Sanierungsmaßnahmen am Schmutzwasserkanal und am Regenwasserkanal in der Konst. Walz-Gasse, Jakob Lichtenröhler-Gasse, Robert Hamerling-Gasse und Friedrich Unterberger-Weg wird ein Kostenrahmen von max. € 77.000,00 exkl. MWST genehmigt.
Nach erfolgter Anbotsprüfung werden die Herren Bürgermeister und Vizebürgermeister ermächtigt, die Vergabe der Arbeiten zu beauftragen.
Dem Gemeinderat ist über die Vergabe zu berichten.
- b) Für die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes samt Kostenschätzung, Planung, Ausschreibung, Anbotsprüfung und die Bauaufsicht für den Schmutzwasserkanal und den Regenwasserkanal in der Konst. Walz-Gasse, Jakob Lichtenröhler-Gasse, Robert Hamerling-Gasse und Friedrich Unterberger-Weg wird das Team Kernstock ZT GmbH., entsprechend dem Angebot vom 05.03.2019, zu einer Auftragssumme von € 10.810,67 exkl. MWST beauftragt.

Kosten:	€ 87.810,67 exkl. MWST
Bedeckung:	5/851000-004001
Kreditrest	€ - 61.821,43 (1. NTVA 2019)

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**GR0707 Straße zum Dambach – Verlegung Telekomleitung –
Sondernutzungsvertrag Klissenbauer**

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Herr und Frau Erwin und Christine Klissenbauer, 3002 Purkersdorf, haben um die Genehmigung zur Verlegung einer Telekomleitung entlang der Straße zum Dambach, Parz. 454/5, EZ. 2245, Öffentliches Gut, der Stadtgemeinde Purkersdorf, zur Versorgung der Gebäude auf den Grundstücken Dambach 1, angesucht.

Entsprechend § 18 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 72/2018, ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung/-Eigentümers. Diese Zustimmung wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Straßenverwaltung und den Sondernutzern erteilt.

ANTRAG

**„Vereinbarung –
Sondernutzungsvertrag**

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, im folgenden kurz Gemeinde genannt,

und

Herrn und Frau Erwin und Christine Klissenbauer, Karlgasse 3, 3002 Purkersdorf, im folgenden kurz Sondernutzer genannt.

Gegenstand der Vereinbarung:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf gestattet hiermit gemäß § 18 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 72/2018, den Sondernutzern auf Grund deren Ansuchen vom 19.09.2018, die Verlegung einer Telekomleitung entlang des westlichen Straßenrandes der derzeit unbefestigten Straße zum Dambach, auf der Parzelle Nr. 454/5, EZ. 2245, KG. 01906 Purkersdorf, Öffentliches Gut.

A) Allgemeine Bedingungen:

1. Beginn und Dauer der Vereinbarung:

Die Vereinbarung gilt mit Unterfertigung durch die Gemeinde und den Sondernutzern und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kostentragung und Kostenersatz:

Die Sondernutzer haben alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage entstehen oder der Gemeinde Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Die Sondernutzer haben ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, selbst zu tragen.

3. Abänderungspflicht:

Die Gemeinde kann auf Kosten der Sondernutzer jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer

baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten der Sondernutzer zu erfolgen. Falls dem Verlangen der Gemeinde nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr der Antragsteller ausführen zu lassen.

4. Eigentumsverhältnisses:

Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straßenanlage, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

5. Ausführungsfrist:

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind in einem Zug durchzuführen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jederzeit eine Frist für die Fertigstellung festzusetzen bzw. jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde diese Vereinbarung, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

6. Änderung der Benützung:

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

7. Haftung:

Die Antragsteller/Sondernutzer übernehmen die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Parzelle Nr. 454/5 bestehen, ist von den Sondernutzern rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

8. Rechtsnachfolge:

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Gemeinde von den Vertragspartnern hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten von den Vertragspartnern auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Gemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

9. Auflösung der Vereinbarung – Sondernutzungsbewilligung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Vereinbarung das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern die Sondernutzer trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung säumig bleiben. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Gemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf Kosten der Sondernutzer zu entfernen und den Straßenkörper bzw. Grund wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommen die

Sondernutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten und Gefahr der Sondernutzer den vorherigen Zustand wiederherstellen.

B) Allgemeine technische Bedingungen

1. Anlagenzustand:

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der gestatteten Anlage sind Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1000 in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf die Vereinbarung mit der Gemeinde zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch die Sondernutzer allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Sondernutzer zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Gemeinde zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Gemeinde zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der Sondernutzer berechtigt, sofern diese einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Gemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr in Verzug steht dieses Recht der Gemeinde ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Gemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Stadtgemeinde Purkersdorf die Abnahme der Wiederherstellungsarbeiten (Künettenverschluss) an der Straße/der Grünfläche zu beantragen.

3. Sicherung von Einbauten:

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung:

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

Die durchführende Firma muss gemäß STVO 1960 um die entsprechende Bewilligung ansuchen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße:

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße sind mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegen. Anlagengebrechen sind bei der Gemeinde unverzüglich zu melden.

6. Instandhaltung:

Die gestatteten Anlagen sind vom Sondernutzer für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C.) Besondere technische Bedingungen und besondere Vorschriften für die Benutzung von Straßen und Straßenbrücken sowie für deren Wiederherstellung

1. Telekomleitung:

Die projektierte Künette für die Verlegung einer Telekomleitung befindet sich auf der Parz. 454/5, EZ. 2245, KG. Purkersdorf, Öffentliches Gut, entlang der unbefestigten Straße zum Dambach.

2. Anforderung an Rohrleitungen:

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 100cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

3. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten:

3.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette:

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, schütffähigem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.

3.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette:

Künetten außerhalb der in Punkt 3.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

4. Nebenarbeiten:

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u. dgl.) sind ordnungsgemäß wieder zu versetzen.

Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

D.) Schlussbestimmungen:

1. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung-Sondernutzungsbewilligung verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Diese Vereinbarung wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, dem Sondernutzer wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Diese Vereinbarung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindefußgrund.

4. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Die unterfertigten Sondernutzer anerkennen hiermit den Inhalt der vorliegenden Vereinbarung zur Sondernutzung und verpflichten sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Purkersdorf, am

.....
Erwin und Christine Klissenbauer

Bürgermeister:

Vizebürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
am 19.03.2019, Top GR4.4.-GR0707

Stadtrat

Gemeinderat“

Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzing V., Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0708 Sanierung Rudolfswarte

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Die Rudolfswarte musste auf Grund seines baulichen Zustandes im Dezember 2018 gesperrt werden. Die letzte Sanierung der Rudolfswarte fand 2013 statt. Da eine Neuerrichtung der Rudolfswarte aus budgetären Gründen derzeit nicht möglich ist, ist eine nochmalige Sanierung angedacht.

Für die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes, der Ausschreibung und der örtlichen Bauaufsicht für die Rudolfswarte wurde vom Stadtrat am 12.03.2019, STR1129, ein Betrag von max. € 15.000,00 inkl. MWST beschlossen.

Um die Sanierungsmaßnahmen an der Rudolfswarte und die Vergabe der Arbeiten zeitnah durchführen zu können, wäre der Beschluss eines max. Budgetrahmen von € 50.000,00 inkl. MWST erforderlich.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Rudolfswarte im Jahr 2019 und der Vergabe der Arbeiten zu einem max. Budgetrahmen von € 50.000,00 inkl. MWST zu.

Für die rasche Vergabe der Arbeiten werden die Herren Bürgermeister und Vizebürgermeister ermächtigt, nach Vorlage und Prüfung von entsprechenden Kostenvoranschlägen die Arbeiten zu vergeben. Dem Gemeinderat ist darüber zu berichten.

Kosten: € 50.000,00 inkl. MWST

Bedeckung: 1. NTVA 2019

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Erben, Oppitz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0709 Friedhof – Erweiterung der Urnenstelenanlage (Platz 2) – 12 Stelenwände

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

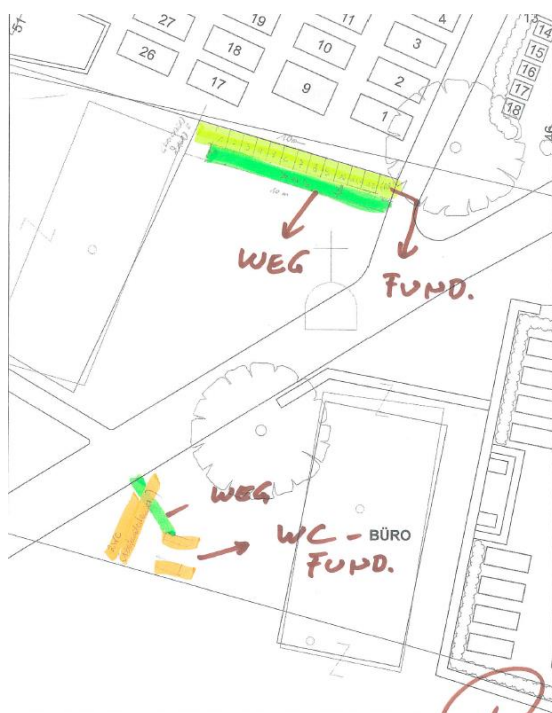
Die im Jahr 2015 erweiterte Urnenstelenanlage ist bis auf 4 Plätze bereits wieder vergeben und soll auf Grund der Nachfrage eine neuerliche Erweiterung erfolgen. Da beim bestehenden Urnenplatz eine Erweiterung aus Platz- und technischen Gründen nicht möglich ist, soll eine neue Urnenstelenwand im Bereich der derzeit bestehenden mobilen WC-Anlage errichtet und diese derzeitig begrünte Fläche als Urnenplatz 2 erschlossen werden. Auf Grund der Fläche dieses Platzes können in Zukunft noch mehrere Erweiterungen stattfinden.

Geplant ist die Aufstellung von 12 Urnenstelen, in Ausführung wie die bereits auf Platz 1 bestehenden. Damit würden 48 Urnengräber/Kammern geschaffen werden, womit auf Grund der derzeitigen Nachfrage für die nächsten 8-9 Jahren die Vergabe gesichert ist.

Die mobile WC-Anlage soll dafür in Richtung Westen nach dem Friedhofsgärtnerbüro verlegt werden, wofür ein Fundament und ein behindertengerechter Zugang geschaffen werden soll, Für die Aufstellung der Urnenstelenanlage ist das Niveau für ein Fundament sowie dem Begleitweg herzustellen.

Folgende Angebot liegen für die Erweiterung der Urnenstelenanlage vor:

Fa. Paul Wolff GmbH. vom 21.02.2019, 12 Stelenelemente = 48 Urnennischen	€ 40.610,74 (inkl. 3 % Skonto)
Fa. Pittel + Brausewetter vom 22.02.2019, Fundamente, Stelen, Weg, WC + Stelen versetzen alle Preise inkl. MWST	€ 14.965,79



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Urnenstelen bzw. Urnennischen und der Eröffnung des Urnenplatzes 2 samt Verlegung der mobilen WC-Anlage zu.

Weiters stimmt der Stadtrat die Vergabe folgender Leistungen zu:

- a) Ankauf von 12 Urnenstelen von der Firma Paul Wolff GmbH., entsprechend dem Angebot vom 21.02.2019 zu einer Auftragssumme von € 40.610,74 inkl. MWST sowie
- b) Vergabe der Arbeiten zur Erstellung der Fundamente für die Urnenstelenanlage, dem Begleitweg und der WC-Anlage sowie zur Versetzung der Urnenstelen an die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., entsprechend dem Angebot vom 22.02.2019 zu einer Auftragssumme von € 14.965,79 inkl. MWST, zu.

Die Gesamtkosten für die Erweiterung der Urnenstelenanlage (Platz 2) belaufen sich somit auf € 55.576,53 inkl. MWST

Kosten:	€ 55.576,53 inkl. MWST
Bedeckung:	5/817000-050000
Kreditrest:	€ - 25.576,53 1. NTVA 2019

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**GR0710 Buswartehaus Deutschwaldstraße / Pernerstorferstraße –
Überlassungsvereinbarung**

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Die Firma Gewista Werbegesellschaft mbH. hat das Buswartehäuschen in der Deutschwaldstraße/Pernerstorferstraße/Umkehrplatz auf Gemeindegrund vor Jahren errichtet. Nunmehr hat die Fa. Gewista der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Werbeanfragen/-aufträge für dieses Buswartehäuschen für einen Weiterbetrieb durch die Gewista WerbegmbH. zu gering sind und die Firma Gewista das Buswartehäuschen der Stadtgemeinde zur weiteren Verwendung überlassen möchte. Die Gewista würde die Anschlagfläche weiß ausschlagen und sodann der Stadtgemeinde übergeben. Der Zustand des Buswartehaus kann als durch den Bauhof sanierungsfähig bezeichnet werden (Rost entfernen und neu streichen). Die Fa. Gewista Werbegesellschaft mbH, 1031 Wien hat für die Überlassung eine Vereinbarung vorgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des Buswartehäuschens in der Deutschwaldstraße/Pernerstorferstraße/Umkehrplatz von der Firma Gewista Werbegesellschaft mbH., entsprechend der nachstehenden Vereinbarung zu:

„VEREINBARUNG

ME 7750

abgeschlossen zwischen
der **GEWISTA Werbegesellschaft m.b.H.**, 1031 Wien, Litfaßstraße 6, als Übergeberin
einerseits,
und der **Stadtgemeinde Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1**
als Übernehmerin andererseits,
wie folgt:

- 1) Auf dem Grundstück in „3002 Purkersdorf, Deutschwaldstraße/ Pernerstorferstraße / Umkehrplatz“ GSTNR 250/3 KG:01906 befindet sich die Wartehalle der Firma GEWISTA Werbegesellschaft m.b.H. mit Betonfundament, wie in der Beilage. /A dargestellt.
- 2) Die GEWISTA Werbegesellschaft m.b.H. stellt noch die nötigen Mehrschichtplatten dem Bauhof Purkersdorf bereit und übergibt in der Folge an die **Stadtgemeinde Purkersdorf** die auf dem ob bezeichneten Grundstück etablierte Wartehalle, so wie sie liegt und steht mit allen Rechten und Pflichten, wie die GEWISTA Werbegesellschaft m.b.H. bislang diese Wartehalle innegehabt hat, an die Übernehmerin und diese übernimmt die (vereinbarungsgemäß abgeänderte) Anlage.
Mit diesem Tage gehen Nutzen und Vorteil, Last und Gefahr auf die Übernehmerin über.
- 3) Mit diesem Tage sind vereinbarungsgemäß auch alle wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Vertragsteilen betreffend ob bezeichnetem Standort abschließend erledigt und verglichen.

Beilagen: A/ Lageplan/ Foto

Verkäuferin:

GEWISTA Werbegesellschaft m.b.H.

.....
Hansjörg Hosp
Chief Operating Officer (COO)

Wien, am

Übernehmerin

Stadtgemeinde Purkersdorf

.....
Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

Purkersdorf, am

3002 Purkersdorf, Deutschwaldstr./Pernersdorferstr./Umkehrplatz



Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Schmidl

Anregung Schmidl:
Die neue Hinterwand soll als freie Plakatfläche genutzt werden.

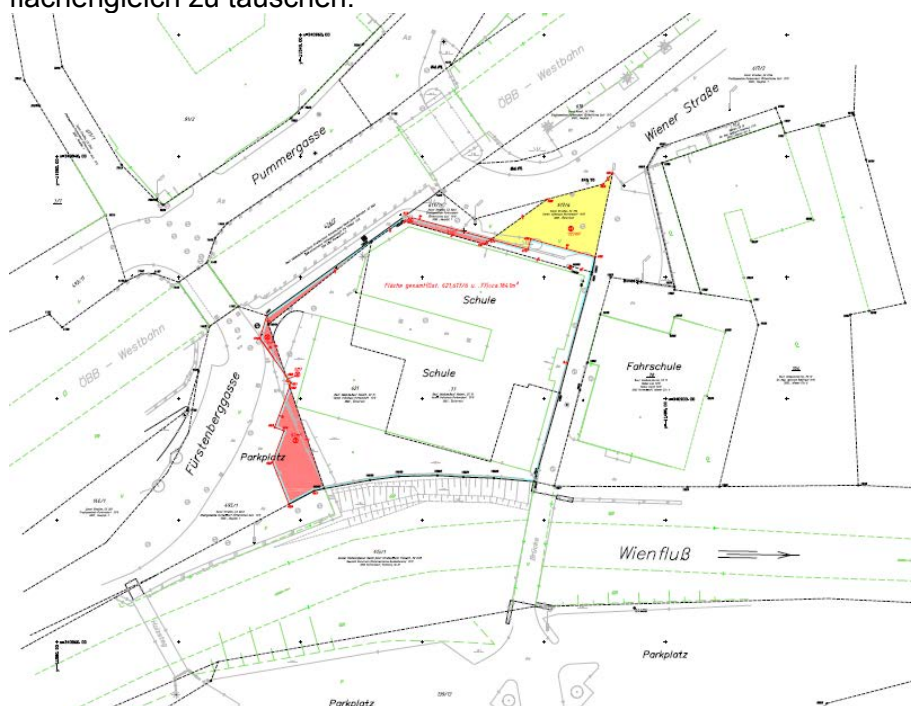
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0711 Wiener Straße 2, Verein Volkshaus, Grundtausch - Flächenabänderung

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

In der Gemeinderatssitzung am 27.06.2017, Pkt. GR0420, wurde für einen Grundabtausch zwischen dem Verein Volkshaus (111 m²) und der Stadtgemeinde Purkersdorf (106 m²) die Zustimmung erteilt. Im Zuge der Planung wurde jedoch festgestellt, dass geringe Abweichungen zu dem beschlossenen Grundtausch notwendig werden. Nunmehr wird vom Verein Volkshaus ersucht 127 m² von der Parzelle Nr. 612, EZ. 10 des Vereines Volkshauses gegen 127 m² aus den Parzellen Nr. 617/3, Wiener Straße vor 2 und Parz. Nr. 495/1, Fürstenberggasse Parkplatz, EZ. 2245, im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf flächengleich zu tauschen.



ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt der Abänderung des Beschlusses vom 27.06.2017, GR Pkt GR0420, und dem unentgeltlichen Flächentausch von 127 m² aus der Parzelle Nr. 612, EZ. 10 des Vereines Volkshauses gegen 127 m² aus den Parzellen Nr. 617/3, Wiener Straße vor 2 und Parz. Nr. 495/1, Fürstenberggasse Parkplatz, EZ. 2245, im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, öffentliches Gut, zu.

Sämtliche Kosten die im Zuge dieses Grundtausches entstehen, hat der Verein Volkshaus Purkersdorf zu tragen. Der Stadtgemeinde Purkersdorf dürfen keinerlei Kosten erwachsen. Eine Adaptierung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes soll im Zuge der nächsten Änderung dieser durchgeführt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Erben, Schmidl, Steinbichler

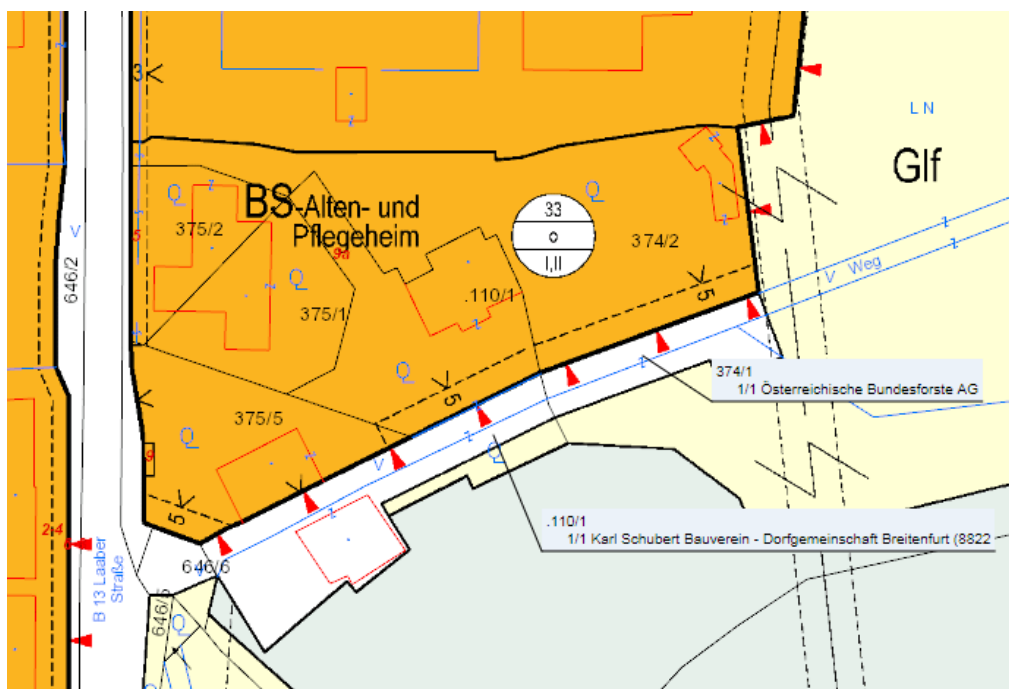
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0712 An der Stadlhütte 5 und 9a, Abtretungsvereinbarung – Dorfgemeinschaft Breitenfurt

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Der Karl Schubert Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt ist Eigentümer des ehemaligen Altenheimes „Haus zum frohen Lebensabend“, An der Stadlhütte 5 und 9a, Parzellen Nr. Bp. .110/1, 374/2, 375/1 und 375/2, EZ. 114 und 677, KG. Purkersdorf. Nunmehr hat der Karl Schubert Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt um die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung von zwei Wohngebäuden mit Wohngruppen und einer Werkstätte für Personen mit besonderen Bedürfnissen angesucht. Dafür müssen die bestehenden Grundstücke vereinigt werden. Diese Grundstücksänderung löst eine Grundabtretung gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. LGBl. Nr. 53/2018, für einen Teil der Bp. .110/1, im Ausmaß von 945 m² aus, welche laut Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Verkehrsfläche (weiß) verordnet ist.



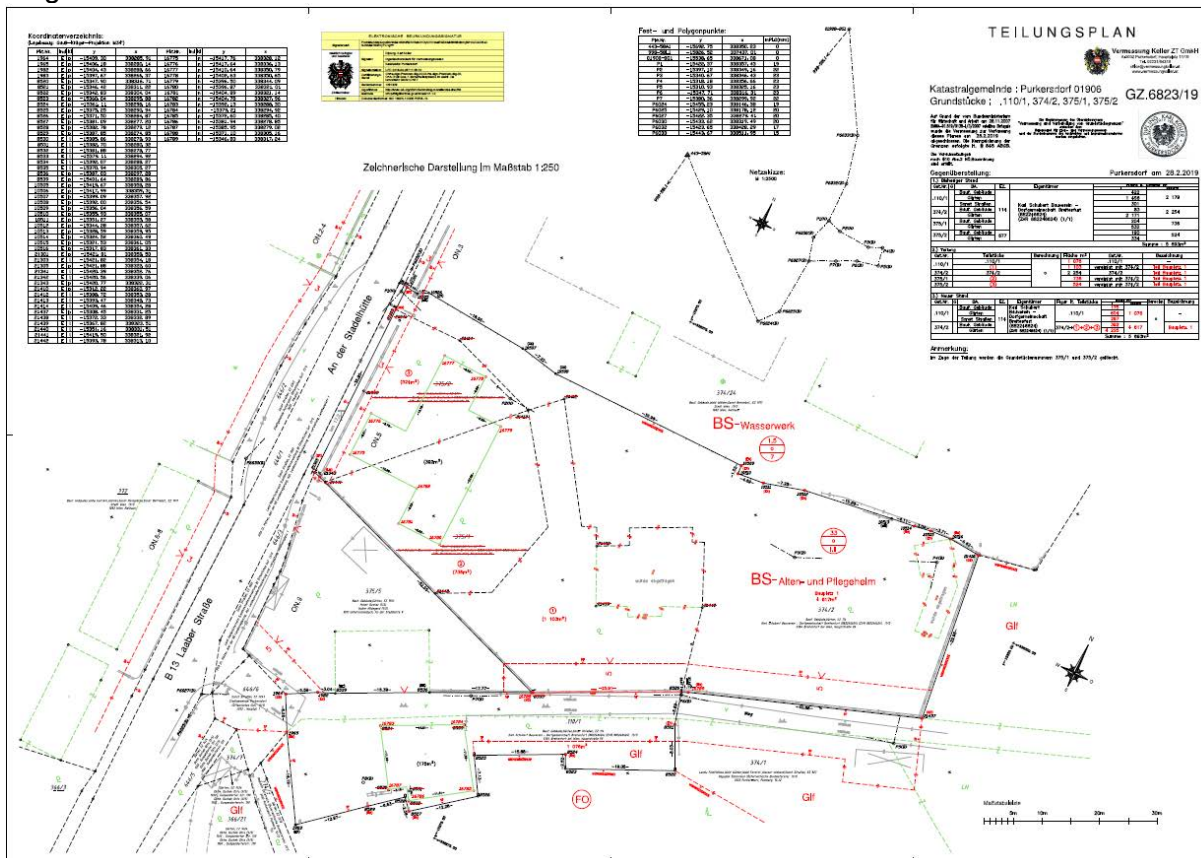
Flächenwidmungs- und Bebauungsplan: Stand 11.03.2019

Mit Schreiben vom 04.09.2018 hat der Karl Schubert Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt gemäß § 12 Abs. 2 a der NÖ Bauordnung 2014 um eine Vereinbarung betreffend

- die genaue Bezeichnung und Beschreibung der abzutretenden Grundfläche hinsichtlich ihrer Lage und ihres Ausmaßes,
- den Abtretungszeitpunkt,
- die Bestimmungen des Verlaufes der Straßenfluchtlinie, wenn keine durch einen Bebauungsplan festgelegte Straßenfluchtlinie vorhanden ist,
- über eine Entschädigung für die abzutretende Grundfläche und deren Ausmaß sowie
- die unentgeltliche Nutzung der abgetretenen Grundfläche durch den Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes, solange diese Grundflächen nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt werden,

mit der Stadtgemeinde Purkersdorf, ersucht.

Als Grundlage hat der Karl Schubert Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt einen Teilungsplan der Vermessung Koller ZT GmbH. vom 28.02.2019, GZ 6823/19 der Stadtgemeinde Purkersdorf vorgelegt. Die gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 2014 Flächen zur unentgeltlichen und entgeltlichen wurden nicht ausgewiesen und durch das Bauamt eingemessen.



Die abzutretende Straßenfläche auf der Parz. .110/1, EZ. 114, beginnt im Anschluss an die Parzelle Nr. 646/6, EZ. 2245, ÖG, der Stadtgemeinde Purkersdorf und endet an der östlichen Grundstücksgrenze zur Parz. 374/1, der Österr. Bundesforste. Bebaut ist die abzutretende Straßengrundfläche mit einem 175 m² großen landwirtschaftlich genutzter Stadel. Die Straßenfläche ist unbefestigt, eine öffentliche Beleuchtung besteht nicht.

Auf Grund dieses Teilungsplanes ist ersichtlich, dass die Parz. .110/1 eine Fläche von 1.076 m² aufweist. Diese Fläche setzt sich auf Grund des derzeit gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wie folgt zusammen:

- 475 m² unentgeltlich abzutreten gemäß § 12 Abs. 4 NÖ BO 2014
- 419 m² mit Entschädigungszahlung abzutreten gemäß § 12 Abs. 5 NÖ BO
- 131 m² Grünland Forst Widmung
- 51 m² nicht abtretungspflichtig gemäß § 12 Abs. 1 NÖ BO
- 1.076 m² Gesamt

Die Fläche von 51 m² liegt über die höchstabzutretende Straßenbreite von 7,0 m und vor der Teilfläche mit der Widmung Grünland Forst liegt und ist daher nicht abtretungspflichtig.

Die Liegenschaften An der Stadlhütte 5 und 9a (später nur mehr ONr. 5) haben einen Anschluss an das öffentliche Gut über die LB13, daher ist die notwendige Erschließung des Bauplatzes gegeben. Für die Stadtgemeinde Purkersdorf besteht derzeit kein dringender

Anlass die Fläche, welche im gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Straßengrund eingetragen ist, ins öffentliche Gut zu übernehmen.
Einer Vereinbarung für die Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt stehen keine Hindernisse entgegen.

ANTRAG = ABTRETUNGSVEREINBARUNG

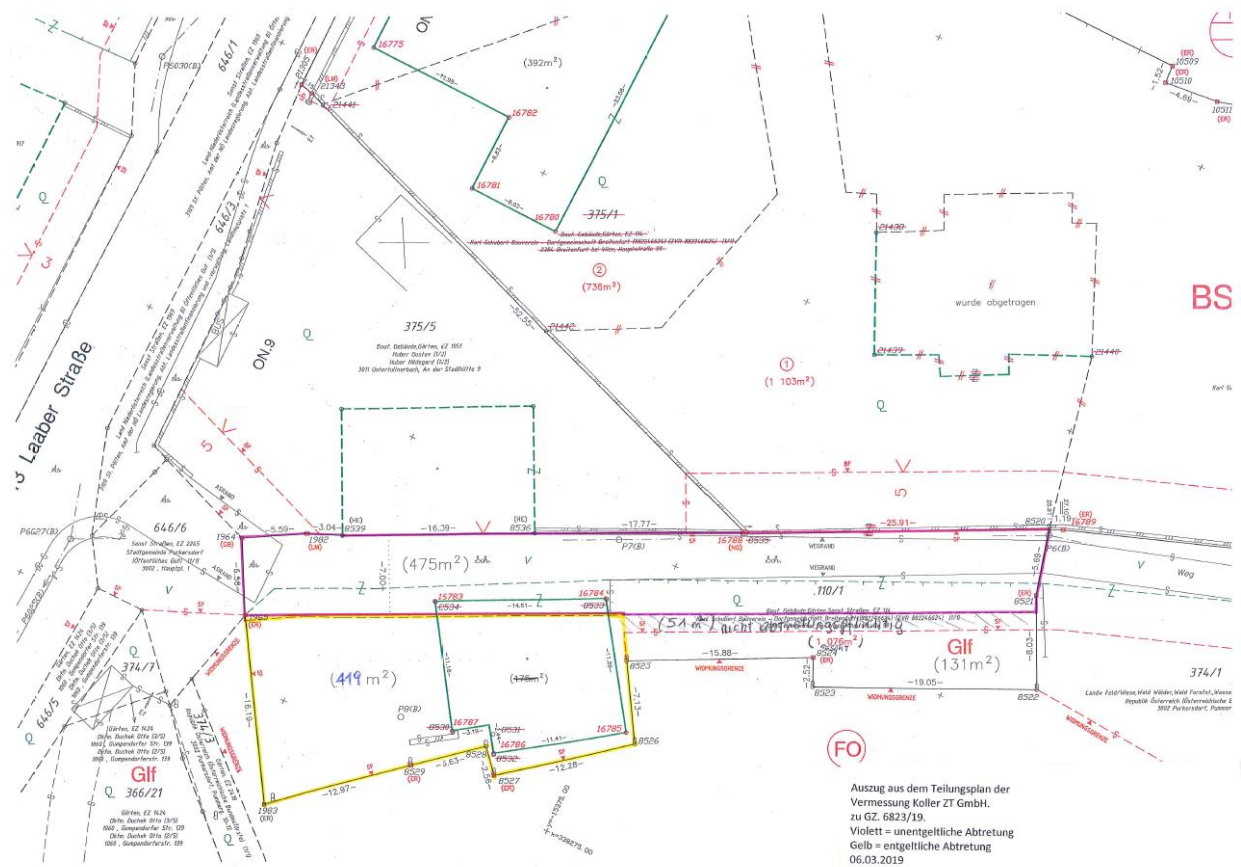
gemäß § 12 Abs. 2a der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 53/2018

abgeschlossen zwischen
dem **Karl Schubert Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt (ZVR 882246624)**
Hauptstraße 99, 2384 Breitenfurt als Grundeigentümer der Parzelle Nr. .110/1, EZ. 114,
und
der **Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf**, als Verwalter des
öffentlichen Gutes,
wie folgt:

1. Gegenstand der Vereinbarung sind die gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 53/2018, in das öffentliche Gut abzutretenden Grundflächen der Parz. Nr. .110/1, inneliegend in der EZ 114, KG. 01906 Purkersdorf, welche sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf zwischen den Straßenfluchtlinien befinden.
2. Grundlage ist ein Auszug aus dem Teilungsplan der Vermessung Koller ZT GmbH., vom 28.02.2019 und die *Flächenbemessung* gemäß § 12 Abs. 4 und 5 der NÖ BO 2014 vom 06.03.2019 des Stadtamtes (Beilage A).
3. Auf Grund der Flächenvermessungsergebnisse hat der Grundeigentümer der Parz. .110/1, EZ. 114, eine Fläche von **894 m²** aus der Parzelle Nr. .110/1, EZ. 114, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Purkersdorf **abzutreten**.
4. Davon ist, gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit., die Fläche von **475 m² unentgeltlich** in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Purkersdorf abzutreten.
5. Für die restlichen **419 m²** der Parz. .110/1, welche über das Ausmaß gemäß § 12 Abs, 4 leg. cit., abzutreten sind, das ist die Fläche, welche über der Breite der unentgeltlich abzutretenden Verkehrsfläche von höchstens 7 m liegt, hat die Stadtgemeinde Purkersdorf gemäß § 12 Abs. 5 leg. cit. **eine Entschädigung**, unter Zugrundelegung des Verkehrswertes des abzutretenden Grundstücksteiles, an die Grundeigentümer zu entrichten.
6. Als **Entschädigungsleistung** der Stadtgemeinde Purkersdorf an den abzutretenden Grundeigentümer der Parz. .110/1, für die Fläche von 419 m² unbefestigtem Straßengrund (Waldstraße, ohne Beleuchtung und Einbauten) wird ein Betrag von € 5,00/m², somit € **2.095,00** festgelegt. Der angeführte m²-Preis beruht auf einem der Stadtgemeinde Purkersdorf aus 2018 vorliegenden Schätzgutachten, worin für Grünland Land- und Forstwirtschaft ein m²-Preis von € 3,00 und für eine befestigte Verkehrsfläche mit € 10,00/m² festgelegt wurde. Da es sich bei der abzutretenden Grundfläche um eine unbefestigte Waldstraße ohne Einbauten handelt, wurde daher das Mittel des Wertes einer Verkehrsfläche mit € 5,00/m² herangezogen.
7. Als Zeitpunkt der Entschädigungszahlung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf an den abzutretenden Grundeigentümer wird das Datum der grundbücherlichen Eintragung festgelegt.

8. Der **Abtretungszeitpunkt** für die grundbücherliche Durchführung wird mit **30.06.2023** festgelegt.
9. Die grundbücherliche Durchführung hat unter Zugrundelegung einer Vermessungsurkunde eines Ziviltechnikers für Vermessungswesen und der baubehördlichen Bewilligung gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 2014, worin die abzutretenden Flächen angeführt sind, von dem zur Grundabtretung verpflichteten Eigentümer zu veranlassen.
10. Die abzutretenden Grundflächen sind bis zur grundbücherlichen Durchführung frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von Bauwerken, Gehölzen und Materialien an die Stadtgemeinde Purkersdorf zu übergeben.
11. Bis zur Übergabe der Grundflächen darf der Grundeigentümer die abzutretende Grundfläche unentgeltlich nutzen.

Beilage A



Purkersdorf, am

Karl Schubert Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt

Bürgermeister:

Vizebürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
am 19.03.2019, Top GR4.4.-GR0711

Stadtrat

Gemeinderat“

Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Schmid

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0713 Tullnerbachstraße 127 – Grundtausch

GR Savic und GR Rechberger verlassen die Sitzung

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Die Bauwerber und Grundeigentümer der Liegenschaft Tullnerbachstraße 127 haben im Zuge der Errichtung eines neuen Wohnhauses in der Tullnerbachstraße 127, Parz. 393/2, EZ. 2327, um einen Grundflächentausch laut angefügten Teilungsentwurf vom 04.02.2019, der Vermessung Koller ZT GmbH., im Ausmaß von jeweils 19 m² angesucht. Dabei würde ein dem Grundstück vorgelagerter Streifen der Parzelle Nr. 393/3, EZ. 2245, der Stadtgemeinde Purkersdorf, (in roter Farbe) der Parzelle 393/2, EZ. 2327, einverleibt und im Gegenzug eine Fläche von ca. 19 m² aus der Parzelle 393/2 (in gelber Farbe) zur Parzelle Nr. 393/3, EZ. 2245, im Bereich der Nepomukstatue und des öffentlichen Hydranten getauscht werden. Dies hätte für die Stadtgemeinde den Vorteil, dass der bestehende öffentliche Wasserleitungshydrant der derzeit auf dem privaten Grundstück 393/2 liegt, nicht versetzt werden muss.

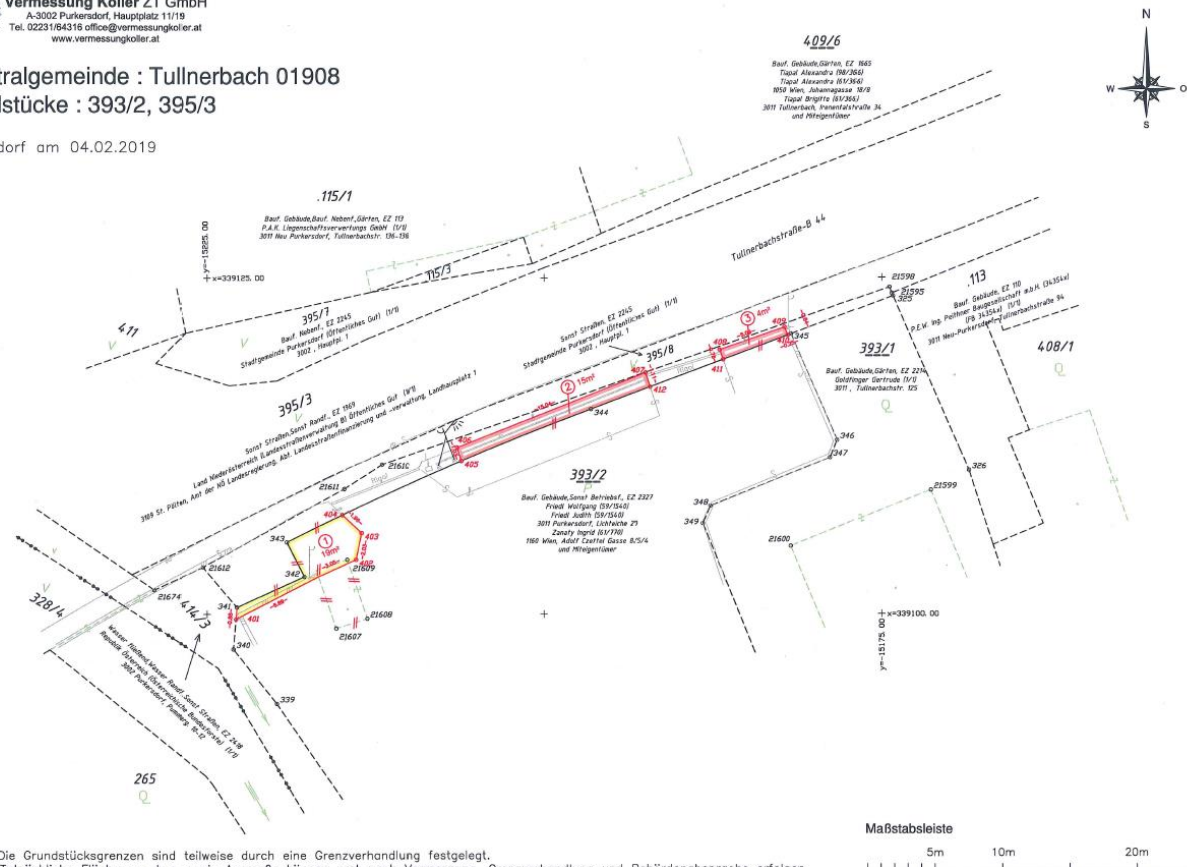


Vermessung Koller ZT GmbH
A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19
Tel. 0223164316 office@vermessungkoller.at
www.vermessungkoller.at

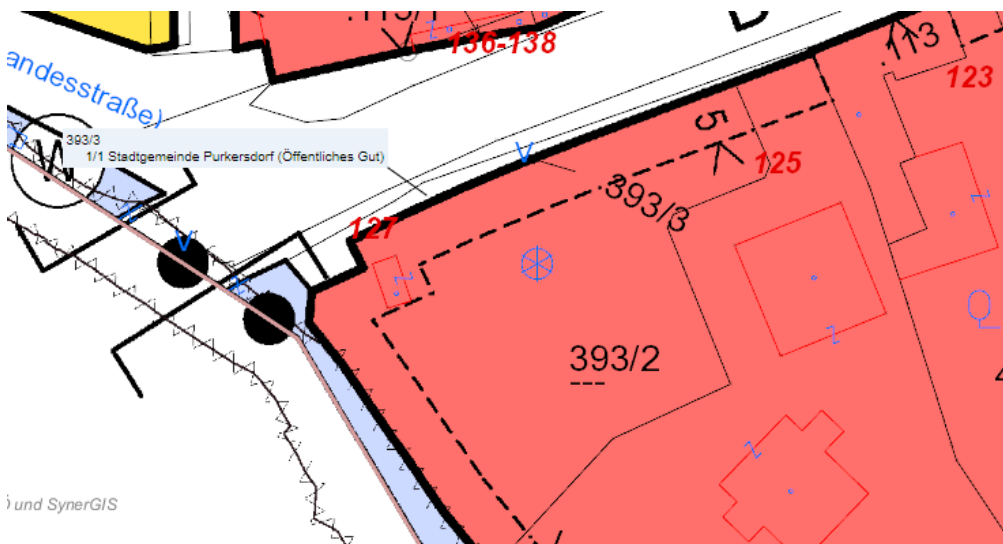
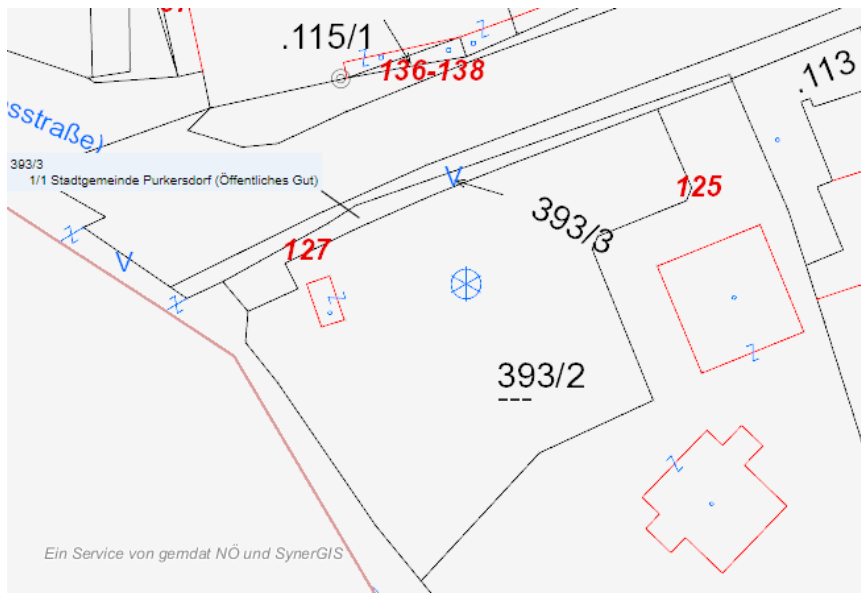
Katastralgemeinde : Tullnerbach 01908

Grundstücke : 393/2, 395/3

Purkersdorf am 04.02.2019



erkung: Die Grundstücksgrenzen sind teilweise durch eine Grenzverhandlung festgelegt.
Tatsächliche Flächenangaben zum Ausmaß können nach Vermessung, Grenzbeobachtung und Geländebeobachtung erfolgen.



ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt dem flächengleichen Grundtausch im Ausmaß von 19m² zwischen den Parzellen Nr. 393/2, EZ. 2327 und der Parzelle Nr. 393/3, EZ. 2245, der Stadtgemeinde Purkersdorf, entsprechend dem Teilungsentwurf der Vermessung Koller ZT GmbH. vom 04.02.2019, zu.

Sämtliche Kosten die im Zuge dieses Grundtausches entstehen, haben die Grundeigentümer der Parzelle Nr. 393/2, EZ. 2327, zu Ihren Lasten zu tragen. Der Stadtgemeinde Purkersdorf dürfen keinerlei Kosten erwachsen. Eine Adaptierung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes soll im Zuge der nächsten Änderung dieser durchgeführt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 29

Enthalten:1 (Liehr)

GR0714 WVA – Konst.Walz-Gasse / Jakob Lichtenröhler-Gasse / Robert Hamerling-Gasse / Friedrich Unterberger-Weg: Sanierung an der öffentlichen Wasserleitung

Antragsteller: WEINZINGER STR VZBGM Viktor

SACHVERHALT

Vor Erneuerung der Fahrbahn der Konst. Walz-Gasse, Jakob Lichtenröhler-Gasse, Robert Hamerling-Gasse und Friedrich Unterberger-Weg müssen ca. 68 Stück der bestehenden Salbachventile an der öffentlichen Wasserleitung getauscht werden, da diese nicht mehr ordnungsgemäß funktionstüchtig sind.

Für den Austausch von ca. 68 Stück Salbachventile liegt eine Kostenschätzung in der Höhe von € 50.000,00 exkl. MWST vor.

ANTRAG

Für den Austausch der bestehenden alten Salbachventile an der öffentlichen Wasserleitung in der Konst. Walz-Gasse, Jakob Lichtenröhler-Gasse, Robert Hamerling-Gasse und Friedrich Unterberger-Weg wird ein Kostenrahmen von max. € 50.000,00 exkl. MWST genehmigt. Nach erfolgter Anbotseinholung und Anbotsprüfung werden die Herren Bürgermeister und Vizebürgermeister ermächtigt, die Vergabe der Arbeiten zu beauftragen. Dem Gemeinderat ist über die Vergabe zu berichten.

Kosten:	€ 50.000,00 exkl. MWST
Bedeckung:	5/850000-004001
Kreditrest	€ - 50.431,65 (1. NTVA 2019)

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0715 Änderungen der Richtlinien für die Trägerförderungen von Horten und Tagesbetreuungen

Antragsteller: BOLLAUF STR Susanne

SACHVERHALT

Die NÖ Landesregierung hat einer Änderung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen beschlossen, diese sind ab 1.9.2018 gültig.

Die pauschale Personalkostenförderung bleibt damit bei € 4,18 (bis zu 15 Kinder) bzw. € 2,49 (bis zu 7 Kinder) pro Betreuungsstunde. Die pauschale Infrastrukturkostenpauschale bleibt bei € 7.875, -- (bis zu 15 Kinder) bzw. € 5.827,50 (bis zu 7 Kinder) durch die Standortgemeinde, wobei der Standortgemeinde freigestellt wird, für die Betreuung von Kindern aus umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung zu treffen.

Richtlinien für die Lukrierung der Förderung sind

- Da derzeit keine Kooperationsvereinbarung besteht, muss vor Aufnahme eines Kindes durch den Trägerverein eine Förderzusage von der Stadtgemeinde eingeholt werden
- Vorlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Nachweis weiterer Förderungen nach Ende des Betriebsjahres, da maximal die nicht gedeckten Kosten (nach Abzug ev. weiteren Förderungen) förderungswürdig sind.

Eine Abstellung der Förderung lediglich für jene Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz mit einem Erziehungsberechtigten in Purkersdorf haben ist daher nicht mehr möglich und wird der entsprechende Beschluss des Gemeinderates ersatzlos behoben.

Förderrichtlinien des Landes NÖ sind dem Ausschussprotokoll als Beilage angeschlossen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt eine Personalkostenförderung bzw. Förderung des Infrastrukturpauschales in Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien der NÖ Landesregierung für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ (Trägerförderung für NÖ Horten und NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen) vom 1.9.2018 gemäß den Vorgaben der NÖ Landesregierung.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ -

Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen



Richtlinien - gültig ab 01.09.2018

F3-FFA-214/005-2018

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gemeinden fördern gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 Betreiber von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen, die in der Folge Einrichtungen genannt werden, wenn diese „Unterstützung für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5065/2-3, eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind den Betreibern einer Einrichtung vom Land Niederösterreich und derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Standort der Einrichtung liegt, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes vorliegt.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, die Förderungsmittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden, angemessene Betreuungsbeiträge einzuheben und auf eine entsprechende Gruppenauslastung (insbesondere auch in den Randzeiten) zu achten.

Der Betrieb der Einrichtung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

- 2.1 Vom Land Niederösterreich erhalten die Betreiber einer Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jede bewilligte Gruppe
 - eine erhöhte Personalkostenförderung, die für eine Tagesbetreuungsgruppe mit bis zu 15 Kindern rund € 22.100,- bzw. mit bis zu 7 Kindern rund € 13.220,- pro Jahr beträgt. Je Betreuungsstunde werden € 10,45 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 15 Kindern, bzw. € 6,25 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 7 Kindern gefördert.
 - Die konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden dabei berücksichtigt. Die genannte Fördersumme wird gewährt, wenn die Einrichtung 2115 Stunden im Jahr (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) geöffnet hat. Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung aliquot.
- 2.2 Von der Standortgemeinde erhalten die Betreiber der Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jede bewilligte Gruppe
 - eine pauschale Personalkostenförderung, die für eine Tagesbetreuungsgruppe mit bis zu 15 Kindern rund € 8.840,- bzw. mit bis zu 7 Kindern rund € 5.266,- pro Jahr beträgt. Je Betreuungsstunde werden € 4,18 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 15 Kindern, bzw. € 2,49 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 7 Kindern gefördert.

- Darüber hinaus gewährt die Standortgemeinde eine Infrastrukturkostenpauschale in Höhe von bis zu € 7.875,- pro Gruppe und Jahr bzw. bis zu € 5.827,50 für eine Tagesbetreuungsgruppe bis zu 7 Kindern, sofern nicht die Räumlichkeiten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt oder nicht überwiegend schulpflichtige Kinder betreut werden.
Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Betreiber nach Ende seines Betriebsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegt und es zu keiner Überförderung kommt. Gefördert werden max. die nicht gedeckten Kosten.
- Es ist den Standortgemeinden freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, um von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einheben zu können.
- Sollte keine Kooperationsvereinbarung bestehen, ist der Rechtsträger (sofern es sich nicht um eine Gemeinde handelt) verpflichtet, vor Aufnahme eines Kindes eine Förderzusage der Hauptwohnsitzgemeinde einzuholen.
- Privatrechtliche Beziehungen zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. und den Trägern bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber der Einrichtung. Entsprechende Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung erhältlich bzw. unter www.noel.gv.at abrufbar.
- 3.2 Bei Antragstellung von Einrichtungen, die nach dem 1. Jänner 2014 bewilligt wurden, ist dem Amt der NÖ Landesregierung eine positive Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde vorzulegen.
- 3.3 Die Zuschüsse werden halbjährlich auf ein vom Betreiber der Einrichtung bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.4 Eine Förderung kann für länger als sechs Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.
- 3.5 Die Gemeindezuschüsse werden direkt durch den Betreiber der Einrichtung mit der Standortgemeinde verrechnet, wobei die Höhe der pauschalierten Personalkostenförderung durch das Land NÖ ermittelt und bekannt gegeben wird.

Kontrolle und Rückerstattung

- 4.1 Die Betreiber der Einrichtung haben Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und diese auf Verlangen dem Amt der NÖ Landesregierung vorzulegen.
- 4.2 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind diese über Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, vom Betreiber der Einrichtung unverzüglich rückzuerstatten.

Härteklauseel

- 5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung Ausnahmeregelungen treffen.

Datenverarbeitung

- 6.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
- Antragsteller oder Antragstellerin: Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
 - vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung: Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder, Öffnungszeiten, behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen
- 6.2 Zum Zweck der Berechnung und Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen der Standortgemeinde wird die Bewilligung der Trägerförderung durch das Land NÖ an die Standortgemeinde übermittelt.
- 6.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 6.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 6.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 6.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 6.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idGF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 6.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-

STR Weinzinger verlässt die Sitzung.

Berichterstatter: WOLKERSTORFER STR Harald

Anschaffung von kleinen Adventmarkt-Einkaufstaschen

Im letzten Sitzung des STR am 12.03.2019 unter Punkt STR1135 wurde die Anschaffung von 5.000 Stück Papiertragetaschen mit Purkersdorf-Logo in der Höhe von max. € 1.057,20 inkl. MWST, inkl. Lieferkosten, exkl. Klischeekosten (ca. € 180,00 inkl. MWST) beschlossen.

Anschaffung von Tragetaschen für den Bauernmarkt

Der STR hat in seiner letzten Sitzung am 12.03.2019 unter Punkt STR1136 die Anschaffung von 10.000 Stück großen und 10.000 Stück kleinen Papiertragetaschen mit Purkersdorf-Logo für den Bauernmarkt beschlossen. Für die große Variante wurde ein Budget in der Höhe von max. € 1965,60 inkl. MWST, inkl. Lieferkosten, exkl. Klischeekosten (ca. € 180,00 inkl. MWST) beschlossen und für die kleine Variante wurde ein Budget in der Höhe von max. € 1638,00 inkl. MWST, inkl. Lieferkosten, exkl. Klischeekosten (ca. € 180,00 inkl. MWST) beschlossen

Anschaffung von neuen Festzeltgarnituren

Im letzten STR am 12.03.2019 wurde unter Punkt STR1137 die Anschaffung von 10 Festzeltgarnituren gemäß dem Angebot der Firma Enzi vom 22.02.2019 zu einem Preis von € 1.454,40 inkl. MWST beschlossen.

Nextbike

Laut Nextbike Saisonauswertung sind die Zahlen gegenüber dem Vorjahr um 8% zurückgegangen. Die Ausleihen an den Standorten Purkersdorf / Unterpurkersdorf und Purkersdorf / Zentrum Hst. sind allerdings gestiegen.

Standorte	Ausleihen 2018	Ausleihen 2017
Gablitz / Park& Ride	74	117
Pressbaum / Rathaus	26	28
Purkersdorf / Bahnhof Hütteldorf	226	244
Purkersdorf / Bahnhof Unterpurkersdorf	59	48
Purkersdorf / Sanatorium Hst.	77	83
Purkersdorf / Zentrum Hst.	103	99
Tullnerbach / BHF Tullnerbach-Pressbaum	35	30
Gesamtsumme	600	649

Da für Purkersdorf an den Standorten Purkersdorf / Bahnhof Unterpurkersdorf und Purkersdorf / Haltestelle Sanatorium die Ausleihen unter 100 sind, bleibt die Anzahl der Werbeflächen bei 8 Rädern auf ebendiesen Standorten.

Der STR hat in seiner letzten Sitzung unter Punkt STR001138 die Übernahme der Kosten für die Werbebuchung für insgesamt 8 Rädern im Gesamtbetrag von € 1.691,20 beschlossen.

Neubepflanzung Marienkapelle

Im letzten STR am 12.03.2019 wurde unter Punkt STR1139 beschlossen, dass der Nachbereich der Marienkapelle Neubepflanzt wird und stellte dafür einen Kostenrahmen in der Höhe von max. € 4.644,02 inkl. MWST zu Verfügung.

Fundament Fahnenmasten

Der STR hat in seiner letzten Sitzung am 12.03.2019 unter Punkt STR1140 die Errichtung der Fundamente für 6 neue Fahnenmasten am Standort Rathaus Auffahrt, vor der Bezirkshauptmannschaft und vor dem Kindergarten 3 durch die Firma Pittel + Brausewetter

beschlossen und es wurde ein Budget in der Höhe von max. € 2.814,64 inkl. MWST zu Verfügung gestellt.

Vereinsstammtisch 10.04.

Am 10. April um 19:30 Uhr findet wieder ein Vereinsstammtisch im Gasthaus Staubmann statt und im letzten STR am 12.03.2019 wurde unter Punkt STR1141 ein Budget in der Höhe von max. € 450,00 inkl. MWST beschlossen.

Jakobimarkt 2019

Der Jakobimarkt findet heuer am 27.07.2019 von 14:00 bis 23:00 statt. Die Vorbereitungsarbeiten laufen schon auf Hochtouren.

Beim Vereinsstammtisch am 10. April wird mit den Vereinen über den genauen Ablauf gesprochen.

2019 wird versucht durch die Attraktiveren der Tombolapreise das Interesse der Purkersdorfer und Purkersdorferinnen zu steigern und mehr Besucher anzuziehen.

Der heurige Hauptpreis wird eine Vespa 125 im Wert von € 5.490,00, daneben gibt es auch einen Reisegutschein und diverse Geschenkkörbe.

Werbetechnisch werden wir den Hauptpreis extrem bewerben und hoffen damit die Besucherzahl zu steigern.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis

Zu diesem Bericht sprachen:

Wolkerstorfer, Erben, Liehr

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatter: KAUKAL STR Beatrix

Aufgrund verschiedener Umstände – Vorarbeiten betreffend die Bereinigung der Grundstückssituation und an der Projektfinanzierung – wird der Um- und Ausbau des Schülerhort-Stammgebäudes um 1 Jahr verschoben – d.h. geplanter Baubeginn Juli 2020 mit Fertigstellung August 2021.

Unabhängig davon, wird der Projektteil „Umbau Volksschule“ jedenfalls in den Sommermonaten Juli/August 2019 umgesetzt. Diese Maßnahmen sind einerseits eine wesentliche Voraussetzung, um die zusätzlich ab dem Schuljahr 2019/20 geplante zusätzliche 10. Schülerhortgruppe (extrem großer Andrang im Schülerhort!) unterbringen zu können und andererseits auch dann schon die Voraussetzung für die Unterbringung von zusätzlichen 4 Hortgruppen während der Umbauphase des Hortstammgebäudes (Sommer 2020 – Sommer 2021) geschaffen zu haben.

Diese Umbaumaßnahmen werden folgende Punkte umfassen:

- Auflösung Zentralgarderobe im KG → neue Garderoben-Spind-Systeme vor den Klassenzimmern
- Einrichtung eines großen Speisebereiches im KG im Bereich der derzeitigen Zentralgarderobe
- Adaptierung der Aufwärmküche
- Schließung der beiden Pausenräume im 1. + 2. OG -> Schaffung von Klassenräumen
- Diverse brandschutztechnische und Lüftungstechnische Adaptierungen

Die Projektvorbereitungen dafür laufen bereits auf Hochtouren.

Die Kostenschätzungen für dieses Projekt belaufen sich derzeit auf Netto-Errichtungskosten (inklusive Einrichtung und aller Honorare und Nebenkosten) in Höhe von € 450.000, --.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2018 bereits beschlossen, wird die WIPUR GmbH das Projekt im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf umsetzen.

Bis zur Gemeinderatssitzung im Juni 2019 wird die Finanzabteilung der Stadtgemeinde Purkersdorf die Projektfinanzierung beschlussreif vorbereiten.

Die Förderanträge für dieses Projekt werden bis Ende März 2019 beim Schul- und Kindergartenfonds des Landes NÖ eingereicht.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0718 Bewilligung zusätzliche 10. Hortgruppe

*STR Weinzinger, GR Savic und GR Rechberger nehmen wieder an der Sitzung teil.
GR Putz verlässt die Sitzung.*

Antragsteller: KAUKAL STR Beatrix

SACHVERHALT

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden derzeit 9 Hortgruppen nach der NÖ Hortverordnung betrieben. Mit Bescheid vom 16.01.2019 wurde der Stadtgemeinde Purkersdorf vom Amt der NÖ Landesregierung die Bewilligung erteilt am Standort Alois-Mayer-Gasse 4 einen achtgruppigen Schülerhort zu errichten. Weiters wurde die vorübergehende Unterbringung des aktuell viergruppigen Schülerhortes aus der Alois-Mayer-Gasse 4 im Gebäude der Volksschule Purkersdorf für die Zeit des Um- und Ausbaus des Schülerhort-Hauptgebäudes bis Ende des Schuljahres 2019/2020 bewilligt.

Gleichzeitig liegen bei der Stadtgemeinde Purkersdorf aktuell 70 Ansuchen für einen Platz im Schülerhort auf, allerdings stehen demgegenüber nur 36 freie Plätze für das Schuljahr 2019/2020 zur Verfügung. Aufgrund dieses außerordentlich hohen Bedarfes an Plätzen in der Nachmittagsbetreuung, möchte die Stadtgemeinde Purkersdorf um Bewilligung einer zusätzlichen 10. Hortgruppe, die im derzeitigen Speisesaal des Schülerhort-Hauptgebäudes in der Alois-Mayer-Gasse 4 untergebracht werden soll, ansuchen.

Während den Sommerferien 2019 werden im benachbarten Volksschulgebäude die geplanten Umbauten zur Unterbringung sämtlicher Hortgruppen (auch jene aus dem Hauptgebäude während der 1-jährigen Um- und Ausbauphase 2020/21) durchgeführt – neben einem großzügigen Speisebereich für alle Hortgruppen und einer adaptierten Aufwärmküche werden zusätzliche 2 Räumlichkeiten im 1. und 2. OG der Volksschule geschaffen. Zusätzlich möchte die Stadtgemeinde Purkersdorf vorsorglich um Bewilligung für die Nutzung der beiden neu geschaffenen Räumlichkeiten im 1. und 2. OG der Volksschule als Horträumlichkeiten ersuchen.

ANTRAG

An den Gemeinderat: Aufgrund der Verzögerung der Um- und Ausbauarbeiten des Schülerhort-Hauptgebäudes sowie aufgrund des außerordentlich hohen Bedarfes an Schülerhortplätzen, beschließt der Gemeinderat eine zusätzliche 10. Hortgruppe im derzeitigen Speisesaal des Schülerhort-Hauptgebäudes in der Alois-Mayer-Gasse 4. Zusätzlich beschließt der Gemeinderat die Nutzung der beiden neu geschaffenen Räumlichkeiten im 1. und 2. OG der Volksschule als Horträumlichkeiten und bewilligt alle entsprechenden Ansuchen an die Bildungsdirektion NÖ.

Zu diesem Antrag sprachen:
Kaukal, Kirnberger, Steinbichler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0719 Tarifmodell und Eintrittspreise für das Wienerwaldbad 2019

GR Putz nimmt wieder an der Sitzung teil

Antragsteller: OPPITZ STR Albrecht

Festlegung der Eintrittstarife für das Wienerwaldbad Purkersdorf – Saison 2019:

Das neue Zutrittssystem an der Eintrittskasse des Wienerwaldbades Purkersdorf erlaubt ab der Badesaison 2019 auch einige Umstellungen im Tarifsysteem. Die beiliegende Aufstellung stellt gelb markiert die Vorschläge für die Änderungen im Tarifsysteem dar – die wichtigsten Änderungen sind hier zusammengefasst:

- Abschaffung der Vormittagskarte
- Abschaffung der Abendkarte
- Einführung einer Stundenkarte
- Nutzung von Badeliegen (solange der Vorrat reicht) künftig kostenfrei
- Moderate Preisanpassung einzelner Tarife
- Ermäßigter Tarif für Purkersdorfer mit Hauptwohnsitz (mit Tarif-Aviso-Karte) bleibt auch in der Saison 2019 erhalten

Tabelle über die Tarife der Badesaison 2019 des Wienerwaldbades Purkersdorf:

Die Tarife liegen absolut konkurrenzfähig im Vergleich zu umliegenden Bädern. Ab der Badesaison 2019 wird auch die bargeldlose Bezahlung im Wienerwaldbad möglich sein – mit Bankomatkarte (keine Kreditkarten), siehe Beilage „Tarifvorschlag Badesaison 2019“.

Badesaison:

Samstag, 11. Mai 2019 bis Sonntag, 08. September 2019

Frühschwimmertage:

jeweils am Donnerstag ab 07:00 Uhr im Zeitraum 13. Juni bis 22. August 2019

Folgende Öffnungszeiten werden für die Badesaison 2019 vorgeschlagen:

Mai 2019:	10:00-19:00 Uhr
Juni 2019 bis 18. August 2019:	09:00-20:00 Uhr
19. August bis 08. September 2019:	10:00-19:00 Uhr

Gegenüber den letzten Saisonen bedeutet der Vorschlag, die Öffnungszeit in der ersten Juni-Hälfte auf 09:00-20:00 Uhr (vorher 10.00-19.00 Uhr) zu erweitern. Dafür erhält die WIPUR GmbH aufgrund der Erhöhung der Stundenanzahl eine zusätzliche Vergütung in Höhe von € 1.000,00 zuzüglich 20% MWST auf das im Betriebsführungsübereinkommen definierte Betreuungsentgelt. Für die 11 Frühschwimmertage erhält die WIPUR GmbH eine zusätzliche Vergütung in Höhe von € 2.200,00 zuzüglich 20% MWST.

Kostenlose Saisonkarten für Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen:

Die Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund) sollen auch in diesem Jahr wieder kostenlose Saisonkarten für die Benützung des Wienerwaldbades Purkersdorf bekommen. Und zwar sollen alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrem Wohnort – von dieser Aktion profitieren, die bei diesen Kinder- und Jugendgruppen aktiv tätig sind. Nach Übermittlung der Namenslisten (Vorname, Zuname, Geburtsjahr) durch die Blaulichtorganisationen wird die WIPUR GmbH Gutscheine für Saisonkarten ausstellen, die zum kostenlosen Bezug einer Saisonkarte an der Eintrittskasse des Wienerwaldbads berechtigen.

Kostenlose Saisonkarten für aktive MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Purkersdorf:

Die aktiven MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Purkersdorf konnten bisher unter Vorweisung des Dienstausweises das Wienerwaldbad bei freiem Eintritt nutzen. Ab der Badesaison 2019 soll den aktiven MitarbeiterInnen ein namentlicher Gutschein übermittelt werden, der zum kostenlosen Bezug einer Saisonkarte an der Eintrittskasse des Wienerwaldbads berechtigt.

Kostenfreie Nutzung des Wienerwaldbads für Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des Unterrichts:

In den letzten Saisonen war nicht nur die kostenfreie Nutzung des Wienerwaldbads für Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des Unterrichts möglich, sondern auch gegen Voranmeldung der Eintritt ins Wienerwaldbad vor den normalen Öffnungszeiten. In den letzten Saisonen wurde von diesen Einrichtungen das Wienerwaldbad vor allem im Monat Juni verstärkt genutzt. Betriebstechnisch ist eine Nutzung außerhalb der normalen Öffnungszeiten problematisch – die WIPUR GmbH hat daher ersucht, eine Nutzung außerhalb der normalen Öffnungszeiten nicht mehr durchzuführen. Mit der Erweiterung der Öffnungszeiten im Juni wird hier ja auch ein zusätzliches Angebot gesetzt. Die WIPUR GmbH wird die Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen darüber informieren, dass die Nutzung des Wienerwaldbads (weiterhin kostenfrei) nur noch innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten möglich ist!

Eröffnungsbadfest und Schulschlussparty:

Die offizielle Eröffnung des „Neubaus der Hochbauten des Wienerwaldbades“ soll im Rahmen der Schulschlussparty in der zweiten Juni Hälfte 2019 stattfinden.

ANTRAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das von der WIPUR GmbH vorgeschlagene Tarifmodell sowie die erweiterten Öffnungszeiten und die kostenlosen Saisonkarten für die Blaulicht-Jugend und die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Purkersdorf zu beschließen.

Kostenrahmen in der Höhe von: max. € 3.840,00
Bedeckung (Haushaltsstelle): 1/835000-728000 (1. NTVA 2019)
Kreditrest: € 20.660,00

Zu diesem Antrag sprachen:

Oppitz, Erben, Angerer, Steinbichler, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

STR Seda verlässt die Sitzung. GR Wiszniewski nimmt an der Sitzung teil.

Berichtersteller: JAKSCH GR Walter

BERICHT

Im Zeitraum zwischen 15.01.-28.01.2019 wurde die Heizungsanlage im Rathaus durch DI Brandstetter, Energieberatung Land NÖ mittels sensortechnischen Messungen überprüft. Danach wurde folgendes Ergebnis bzw. die Maßnahmenempfehlung an die Stadtgemeinde übermittelt:

1 Zusammenfassung und Ergebnis / Maßnahmenempfehlungen

Folgende Probleme wurden aus den Messungen bzw. bei der HZ- EKG Begehung erkannt. Es wird empfohlen, die Erkenntnisse im Jahresenergiebericht zu berücksichtigen

- Sämtliche Heizkreise werden ungemischt betrieben, zwar könnten die beiden Kreise für das Rathaus gemischt werden, wird aber nicht gemacht bzw. funktioniert nicht
- Geringe Temperaturspreizungen in allen Heizkreisen – Vorlauftemperaturen zu hoch, Volumenstrom zu hoch
- Starre Heizungspumpen – Stromverbrauch
- Kein wie auch immer gearteter Regelungseingriff ersichtlich, Heizkreise laufen 24h sieben Tage die Woche durch

Empfehlungen:

Nach mündlicher Auskunft wurden bereits mehrere Versuche gestartet die Regelung anzupassen – allerdings ohne sichtbaren/messbaren Erfolg:

- Hydraulischer Abgleich um die Probleme mit den zu kühlen/zu warmen Räumen zu lösen
- Untersuchung Heizungsverteiler – eventuelle neue Mischer und neue hocheffiziente Heizungspumpen
- Einbau einer neuen Regelung mit der Möglichkeit Online die Anlage einzustellen bzw. an die Erfordernisse anzupassen (vor allem Veranstaltungen im Stadtsaal)

Nähere Angaben liefern die Messkurven im letzten Teil des Protokolls.

Weitere Untersuchungen können, falls erwünscht im Rahmen einer Ökomanagement-Beratung durchgeführt werden.

Berater: DI Fritz Brandstetter

Datum der Inspektion: 15.01.2019

Tel.: 0664 1134530

Messperiode: 15.01.2019-28.01.2019

E-mail: fb@ib-brandstetter.at

Datum der Besprechung: 28.01.2019

Bewertungsbogen übergeben

Ort der Besprechung: Purkersdorf

Bei der Präsentation der Ergebnisse wurde vereinbart, dass die WIPUR Angebote zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen einholt. Vor Beginn von Sanierungsarbeiten wird ein weiterer Termin mit DI Brandstetter genutzt, um noch einmal einen externen Experten zum Thema zu hören. Das gesamte Beratungsprotokoll liegt in der Umweltkoordination zur Einsicht auf.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0721 Temporäre autofreie Zone Schwarzhubergasse

Berichterstatter: JAKSCH GR Walter

BERICHT

Wie im Gemeinderat vom 27.11.2018 (GR0680 - Arbeitskreis autofreie Zone vor der Volks- und Allgemeinen Sonderschule Purkersdorf) beschlossen, hat sich ein Arbeitskreis mit dem Thema befasst und schlägt folgende Maßnahmen vor: Der Obmann des Elternvereins hat sich mit der Polizei ins Einvernehmen gesetzt, damit die Schutzwegsicherung durch die Polizei vom Übergang zur Alois-Mayer-Gasse zum Übergang Schwarzhubergasse verlegt wird – also die Lotsen dann den Übergang zur NMS sichern werden. Es soll ein temporäres „Fahrverbot – ausgenommen für Anrainer an Schultage zwischen 7.00 und 8:00 Uhr“ eingerichtet werden. Dazu soll DI Rennhofer einen entsprechenden Einreichplan für die BH erarbeiten. Parallel wollen wir zusätzliche Anreize für Kinder setzen, die zu Fuß in die Schule kommen, etwa durch kleine Präsente wie Kappen oder Klick-Reflektorbänder, ... Die Stadträtin klärt mit dem Elternverein was dafür passend wäre. Bereits bei der letzten Maßnahme im Dezember 2014 wurde bemängelt, dass die Gehsteige entlang der Pummergeasse und am Beginn der Schwarzhubergasse für das hohe FußgängerInnen-Aufkommen zu schmal sind. Daher sollen jetzt zeitnah die Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn gepflastert werden, ausgenommen der Bäume, die mit passenden Baumscheiben umgeben werden sollen, damit es zu zusätzlichen begehbaren Flächen kommt. Weiters ersucht der Arbeitskreis die Bauabteilung wie versprochen, die Aufdoppelung der Fahrbahn beim Bahnabgang Purkersdorf-Zentrum an der Kreuzung Pummergeasse/ Alois-Mayer-Gasse so rasch wie möglich rot einfärben zu lassen. Wobei mit der ausführenden Firma besprochen werden soll, welche Möglichkeit es gibt, die Rutschgefahr auf den Farbflächen zu verringern.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Enthalten: 3 (Röhrich, Schwarz, Teufel)

GR0722 Bericht Flurreinigung 2019

STR Seda nimmt wieder an der Sitzung teil

Berichterstatter: JAKSCH GR Walter

BERICHT

Die Flurreinigungsaktion findet heuer zwischen 01.04.-29.04.2019 statt. Eingeladen zur Beteiligung sind Schulen und Vereine. Die Abschlussveranstaltung für die Vereine („Würstelessen am Sportplatz“) findet am 11.05.2019 ab 11.00 Uhr statt. Die KollegInnen vom Gemeinderat sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen. Im Rahmen der Zeugnisverteilung wird den teilnehmenden Schulen eine Urkunde übergeben. Zusätzlich werden alle teilnehmenden SchülerInnen auf ein kleines Eis eingeladen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0723 Bericht Radabstellanlage PU Zentrum

Berichterstatter: JAKSCH GR Walter

BERICHT

Die versperrbare Radabstellanlage bei der Bahnhaltestelle Purkersdorf Zentrum ist seit vorigem Jahr voll ausgelastet. Alle 12 Plätze sind mit jährlichen Nutzungsvereinbarungen vergeben. Zusätzlich wird, aufgrund der Nachfrage, eine Warteliste geführt. Derzeit liegen 7 schriftliche Anfragen auf einen Abstellplatz in einer versperrbaren Radabstellanlage vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0724 **Berichte des Prüfungsausschusses**
GR0725 **Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu**
 den Berichten des Prüfungsausschusses

Keine Berichte

GR0726 Änderungen in Ausschüssen und Entsendungen

Antragsteller: **PUTZ GR Christian, GR LIEHR Florian**

SACHVERHALT

1)

Friedrich Köckeis hat Ende Jänner sein GR-Mandat zurückgelegt. Als Nachfolger ist GR Dieter PAWLEK am 12. Februar angelobt worden.

Aufgrund dieser Nachbesetzung im Gemeinderat sollen über Vorschlag der SPÖ-Fraktion – „Die Purkersdorfer Sozialdemokraten – Liste Schlögl SPÖ“ – folgende Wechsel in Ausschüssen etc. vorgenommen werden:

- AUSSCHUSS 6: Wirtschaft – Fremdenverkehr - Vereine
Bisher: GR Fritz KÖCKEIS **NEU: GR Dieter PAWLEK**
- AUSSCHUSS 7: Bildung und Familie
Bisher: GR Fritz KÖCKEIS **NEU: GR Karim WISZNIEWSKI**
- AUSSCHUSS 8: Jugend und Sport
Bisher: GR Karim WISZNIEWSKI **NEU: GR Dieter PAWLEK**
- VOLLVERSAMMLUNG DES NATURPARKVEREINS
Bisher: GR Fritz KÖCKEIS **NEU: GR Dieter PAWLEK**

2)

Für die Fraktion „Team Elisabeth Mayer Purkersdorf – ÖVP“ sollen noch folgende Wechsel vorgenommen werden:

- ÖVP Verifikator im Gemeinderat – Ersatz:
Bisher: GR Jürgen Sykora **NEU: GR Michael HOLZER**
- Ordner im Gemeinderat – Ersatz
Bisher: GR Jürgen Sykora **NEU: GR Michael HOLZER**

Die Fraktionen stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat stimmt den beschriebenen Änderungen im Sinne des Sachverhalts mit sofortiger Wirkung zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DA01 - GR0733 Förderung Casa dei Bambini

Antragsteller: BOLLAUF STR Susanne

(STEINBICHLER BGM Ing. Stefan, BOLLAUF STR Susanne, ANGERER GR Christoph, KIRNBERGER GR Andreas, MARINGER STR Christiane, CIPAK GR Martin)

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ersuche ich um Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates am 12.03.2019 und stelle folgenden Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat:

Begründung der Dringlichkeit: siehe Sachverhalt.

Die Montessori-Kinderbetreuungseinrichtung Casa dei Bambini in Purkersdorf ist in finanzielle Notlage geraten. In der Casa dei Bambini werden aktuell 72 Kinder betreut, weshalb die Stadtgemeinde hier unterstützend eingreifen möchte, indem sie der Betreuungseinrichtung bei der Sanierung sowie der Erlangung von Förderungen behilflich ist. Bei einer Schließung dieser Einrichtung wären über 70 Purkersdorfer Kinder ohne Betreuung.

Bezüglich Förderungen zeigen die Unterlagen folgendes Bild:

- **Infrastrukturkostenpauschale:**
Für 2015 wurde der damalige Abgang in Höhe von € 5.187,15 zu 100% angewiesen
Für 2016 wurde vom Abgang in Höhe von € 15.168,31 nur 75% ausbezahlt
- **Personalkostenförderung:**
Für 2016 zur Gänze ausbezahlt
Für 2017 und 2018 wurden nur aliquote Zahlungen aus Basis Ermittlung Hauptwohnsitze geleistet

Aus dem o.a. ergäbe sich ein „auszahlbarer“ Gesamtbetrag von gesamt € 12.501,92
WEITERS könnte für 2018 die Infrastrukturkostenpauschale bei uns beantragt werden!

Zur Aufrechterhaltung der Betreuungsplätze wird von Seiten der Stadtgemeinde vorgeschlagen die mögliche Förderung sofort auszubezahlen und zusätzlich Beratungsstunden eines Steuerberaters zur Verfügung zu stellen. Die ersten 4 Beratungsstunden sind kostenfrei. Die Gemeinde übernimmt die Kosten von 12 nachfolgenden Beratungsstunden, damit die Kinderbetreuungseinrichtung saniert werden kann. Angebot der Steuerberatungskanzlei Sykora folgt.

Maximaler Kostenrahmen: € 2.300,- inkl. MWST.
Haushaltsstelle: 1/061010-757000
Kreditrest: € 91.250,00

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Unterstützung in Form einer sofortigen Förderungsauszahlung sowie der Kostenübernahme von 12 Steuerberatungsstunden im maximalen Ausmaß von € 2.300,- inkl. MWST zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DA02 – GR0734 Zertifikat „Transparente Gemeinde“ von Transparency International für Purkersdorf **abgesetzt**